

# Informationsdienst Straffälligenhilfe

23. Jahrgang, Heft 2/2015

## Schwerpunktthema Sozialrechtliche Gleichstellung für Gefangene

Das Ringen um die Rente

Gerechte Entlohnung

Gewerkschaftliche Interessensvertretung

Ungleichbehandlung beim ALG I

außerdem:

Maßregelvollzug

Arbeit mit Angehörigen

Buch- und Filmrezensionen

# Inhalt

Informationsdienst  
Straffälligenhilfe  
2/2015



lichtkunst 73/pixelio.de



angieconscious/pixelio.de

## SCHWERPUNKTTHEMA

### Sozialrechtliche Gleichstellung für Gefangene

- Die Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen ist eine unzulässige Doppelbestrafung der Gefangenen**  
Positionspapier des Paritätischen 4
- Zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen**  
Positionspapier der Caritas und KAGS 6
- »Das Thema ist zurück in Politik und Öffentlichkeit«**  
Rentenversicherung für Gefangene 10
- Auf dem richtigen Weg**  
JuMiKo will Rentenversicherung für Strafgefangene weiter prüfen 11
- Interessensvertretung für arbeitende Gefangene**  
Gefangenengewerkschaft (GG/BO) Eine Zwischenbilanz 14
- Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Piraten** 16
- Entlohnung der Gefangenearbeit**  
Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz 17

## THEMEN

- Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB** 18
- Sozialrechtliche Aspekte des Maßregelvollzugs** 22
- Im Kriechgang unaufhaltsam unterwegs**  
Kinder und ihre inhaftierten Eltern 26
- Gruppenausgang »Sächsische Schweiz«**  
Bericht eines Gefangenen 27
- Frischer Wind aus Stockholm**  
Kinderrechte und Strafvollzug 29
- Das Zebra feiert seinen ersten Geburtstag**  
Die Kinder-Website Juki-online.de 31
- So kann Übergangsmanagement gelingen**  
Kooperationsvertrag zwischen den Justizverwaltungen & Deutscher Rentenversicherung 32
- Die Ohnmacht von Strafe und Vergeltung**  
Rezension »Beyond Punishment« 34
- Keine Leistungen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung im Zuge der Begehung einer Straftat?** 35
- Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz**  
Rezension 39
- Zur Nachahmung empfohlen – „best practice“-Modell in der JVA Lübeck** 40

## RUBRIKEN

- Editorial** 3
- Rechtsprechung** 22, 35
- Termine** 41
- Über uns** 38

### Impressum

#### Redaktion:

Eva-Verena Kerwien  
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)  
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585  
E-Mail: info@bag-s.de  
Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement:  
15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene,  
Empfänger/innen von Sozialleistungen,  
Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften:  
7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand),  
Schriftentausch nach Vereinbarung.

Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben  
nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt  
Eigentum des Absenders, bis es der/dem  
Gefangenen persönlich ausgehändigt  
wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei  
eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung  
darstellt, ist es dem Absender unter  
Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales für die freundliche  
Unterstützung.**

## Editorial



*Dürfen Freiheitsstrafen das Armutsrisiko erhöhen? Darf Armut legitime Folge der Strafe sein? In § 2 des Strafvollzugsgesetzes (Bund) ist das Ziel des Strafvollzuges definiert: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.« Und weiter: »Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.« Dass eine Haftstrafe ein Leben in Armut vorbereiten sollte, steht dort nicht – und auch nirgendwo sonst im Gesetz. Im Gegenteil, in § 3 wird ausgeführt: »... Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.« In den seit der Föderalismusreform geltenden Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer steht Ähnliches.*

*Wie kann es also sein, dass ein großer Teil der Gefangenen nach der Entlassung nur mittels Sozialleistungen Armut vermeiden kann? Und dass Gefangene, trotz langjähriger Arbeit im Gefängnis, am Ende nur eine sehr niedrige Rente erhalten, häufig sogar nur Grundsicherung? Sicher: Nicht wenige Inhaftierte hatten schon vor ihrer Zeit im Gefängnis keine durchgängige Erwerbsbiografie und gehörten auch vor der Inhaftierung nicht zum reicheren Teil der Bevölkerung. Aber nach der Haft ist die Situation selten besser. Viele Haftentlassene haben große Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden, von der sie gut leben können (vgl. Roggenthin/Kerwien in BAG-S Infodienst 3/2014).*

*An dieser unbefriedigenden Situation tragen Gesetzgeber, Arbeits- und Sozialbehörden eine Mitschuld. Manche Regelungen und Praktiken verschärfen die finanziellen Probleme von Haftentlassenen unnötig.*

*Ein Beispiel: Im Juli 2012 verfügte die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach 35 Jahren aus heiterem Himmel eine neue Zählweise für die Berechnung der Arbeitslosengeldansprüche Strafgefangener. Seither bleiben – anders als »draußen« – arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage unberücksichtigt. Gefangene müssen nun etwa fünfeinhalb Monate länger, also insgesamt 17,5 Monate arbeiten, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erwerben.*

*Nimmt man die geringe Entlohnung für die Arbeit im Strafvollzug noch dazu und die seit knapp 40 Jahren vorenthaltenen Rentenansprüche, so kann man nachvollziehen, dass Gefangene all diese Sonderbehandlungen als eine gezielte Diskriminierung empfinden, die sie auch nach der Haft auf einen Platz am Rande der Gesellschaft verweisen soll.*

*Ich finde, eine Gefängnisstrafe hat ohnehin schon viele schädliche Nebenwirkungen. Armut sollte nicht auch noch dazu gehören.*

*Ihr*

**Cornelius Wichmann**  
Mitglied des Vorstands

## Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen in Deutschland »Die Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen ist eine unzulässige Doppelbestrafung der Gefangenen«

Positionspapier des Paritätischen

### Vorbemerkung

Im Mai 2014 gründeten Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Berlin Tegel eine Gefangenengewerkschaft. Die Hauptforderung der Gefangenengewerkschaft ist die Einführung des Mindestlohns und die Rentenversicherung für Strafgefangene. Die Gefangenengewerkschaft plant im April 2015 einen bundesweiten Aktionstag unter dem Motto »Schluss mit der Billiglöhnerie hinter Gittern«.

Der Bundesgesetzgeber hatte sich bereits 1976 verpflichtet, die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln. Die Politik ist bisher tatenlos geblieben. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gibt es neben der Frage der Rentenversicherung und der Entlohnung von Strafgefangenen dringenden sozial- und rechtspolitischen Handlungsbedarf auf Bundes- und Länderebene. Eine verbüßte Strafe darf nicht zu einer lebenslangen Benachteiligung von Menschen führen, die bereits während ihrer Haftzeit einer Beschäftigung nachgegangen sind und damit unter Umständen eine wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Resozialisierung nach der Haftzeit geschaffen haben.

Der Paritätische Gesamtverband beschränkt sich im Folgenden auf die Frage des fehlenden Rentenversicherungsschutzes, der Schlechterstellung in der Arbeitslosenversicherung und der Frage der Entlohnung für Strafgefangene.

### Zugang für Strafgefangene zur Rentenversicherung ermöglichen

Von den ca. 66.000 Gefangenen, die im vergangenen Jahr in den 186 Strafanstalten ihre Strafe verbüßten, arbeiteten

im Mittel knapp 41.000. Das entspricht einer Quote von 62 Prozent der Strafgefangenen. Die überwiegende Anzahl dieser arbeitenden Strafgefangenen sind jedoch nicht rentenversichert, weil ihr Beschäftigungsverhältnis auf einer »Arbeitspflicht« nach den Landesstrafvollzugsgesetzen beruht. Die sozialrechtliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Rentenversicherung und in weitere Sozialversicherungen ist das Merkmal der »Freiwilligkeit« einer Beschäftigung. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sind Strafgefangene deshalb auch von der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Allerdings gibt es auch hier eine Ausnahme, die jedoch nur eine kleine Anzahl von Strafgefangenen betrifft. Die Ausnahme betrifft die sogenannten Berufsfrei-gänger. Sie stehen in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt und unterliegen deshalb auch der vollen Versicherungspflicht und haben damit den vollen Versicherungsschutz (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung auch Arbeitslosenversicherung).

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt sich nicht während der Haftzeit auf die Gefangenen aus, sondern betrifft die Zeit nach der Haftentlassung. Durch die Nichtversicherung entstehen Versicherungslücken, die zu niedrigeren Altersrenten führen können. Zudem sind Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente oder auf eine Altersrente für langjährig Versicherte an bestimmte Vor- oder Mindestversicherungszeiten geknüpft. Werden diese nicht erfüllt bzw. erreicht, kann das zum vollständigen Verlust von Ansprüchen (z. B. Erwerbsminderungsrenten) führen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) dahingehend zu ändern, dass

1. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden,
2. die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt,
3. nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt,
4. Rentenanwartschaften, die während der Haftzeit oder der Sicherungsverwahrung erworben wurden, bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt werden.

### Slechterstellung von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung beenden

Neben dem fehlenden Einbezug in die Rentenversicherung gibt es eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung durch die neuere Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Seit Sommer 2012 werden bei arbeitenden Strafgefangenen arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt. Dadurch muss ein Strafgefangener, der durchgängig ein Jahr mit 250 Arbeitstagen gearbeitet hat, noch 110 Tage mehr arbeiten, um die gleiche Anwartschaftszeit zu erreichen wie ein

Arbeitnehmer in einem reinen Beschäftigungsverhältnis. Das Sozialgericht Duisburg beanstandete im Januar 2014 den damit verbundenen geringeren Arbeitslosengeldanspruch von Strafgefangenen als unbegründet. Für den Paritätischen ist diese Ungleichbehandlung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Paritätische fordert daher die Bundesagentur für Arbeit auf, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage als Versicherungszeit bei der Arbeitslosenversicherung für arbeitende Strafgefangene gleichermaßen wie für andere Beschäftigte zu berücksichtigen.

### Fazit

Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Eine

Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen widerspricht aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes dem Ziel und dem Prinzip der Resozialisierung. Dieses Prinzip darf nicht durch eine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung unterhöhlt werden. Vielmehr stellt die fehlende Rentenversicherung sowie die Schlechterstellung bei der Arbeitslosenversicherung eine Doppelbestrafung für die Betroffenen dar, da sie in der Folge der Haftzeit, besonders bei Langzeit-Strafgefangenen, keine oder nicht ausreichende Versicherungsansprüche erwerben können. Dies führt unweigerlich zu geringeren Altersrenten mit den Folgeproblemen der Altersarmut bzw. der Abhängigkeit von Grundversicherungsleistungen.

Auch die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von »echten Frei-

gängern« und Strafgefangenen, die eine Arbeit zugewiesen bekommen, verstößt aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert Bund und Länder auf, angemessene und nachhaltige Vorkehrungen zu treffen, um eine Hilfebedürftigkeit von Strafgefangenen nach Beendigung des Strafvollzugs zu verhindern. Der Bund sollte zudem einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Einbezug der Strafgefangenen in die Rentenversicherung sowie Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung gesetzlich verankert.

Beschlossen vom Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes

Berlin, 27. März 2015

## Wegweiser 2015 erschienen

»Liebe BAG-S! Habe über Mundpropaganda hier in der JVA von Ihrem Angebot erfahren. Da ich bald entlassen werde und komplett von vorne anfangen muss, würde ich mich sehr darüber freuen, wenn Sie mir kostenfrei Ihren »Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige« zukommen lassen könnten. Ich habe keinerlei Erfahrung, wie und wo man sich melden muss und wie man etwas bekommt bzw. beantragt. (...)«

Es sind Briefe wie dieser, die uns hier in der Geschäftsstelle motivieren, die Broschüre »Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige« regelmäßig zu aktualisieren. Die meisten Betroffenen, die sich an die BAG-S wenden, benötigen einerseits Basisinformationen und andererseits Informationen, wo sich die nächste Anlaufstelle der Freien Straffälligenhilfe befindet. Sowohl vor Haftantritt als auch bei Entlassung stellen sich für

Straffällige und für deren Familien viele Fragen:

**Was passiert mit der Wohnung? Wovon sollen wir leben? Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde? Wie komme ich wieder in den Arbeitsprozess? Wo finde ich Beratungseinrichtungen vor Ort, die mir weiterhelfen können?**

Für Betroffene ist es daher unerlässlich, mögliche Hilfen und Ansprüche zu kennen. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen häufig ändern, wird der Wegweiser regelmäßig aktualisiert. Die Änderungen, die sich für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten ergeben haben, wurden in der vorliegenden Ausgabe auf dem Gesetzesstand vom 31.12.2014 eingearbeitet. Die Regelsätze in der Grundversicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und in der Sozialhilfe werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Ausgabe enthält die ab Januar 2015 gültigen Regelsätze.

Die Broschüre kann in der BAG-S Geschäftsstelle gegen eine Schutzgebühr von 1,50 Euro plus Versandkosten bestellt werden. Bei persönlichen Einzelbestellungen von Betroffenen fallen keine Kosten an.

E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)



# Gemeinsames Positionspapier Zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen

Deutscher Caritasverband und KAGS

## A. Vorbemerkung

Die Geldstrafe nimmt im Verhältnis zur Freiheitsstrafe und anderen Sanktionen eine immer größere Bedeutung im Erwachsenenstrafrecht ein. Mehr als 80% aller strafrechtlichen Verurteilungen führen zur Verhängung pekuniärer Strafen<sup>1</sup>. Vor allem Straßenverkehrs- (über 90 %), Betrugs- und Eigentumsdelikte werden mit Geldstrafe geahndet. Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, wozu die Körperverletzung zählt, machen insgesamt weniger als 10 % der Geldstrafen aus<sup>2</sup>.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass der Anteil der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner und derjenigen, die statt Zahlung der Geldstrafe gemeinnützige Arbeit leisten, seit den 70er Jahren stetig gewachsen ist<sup>3</sup>. Häufig sind diese Personen nicht in der Lage, die Geldstrafe zu zahlen, weil sie nur über ein Einkommen im Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsbereich verfügen.

Deshalb wird in der fachlichen und politischen Diskussion aktuell problematisiert, ob die gesetzlichen Regelungen und die gegenwärtige Rechtsprechung das Sozialstaatsprinzip noch ausreichend berücksichtigen. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JMK) hat dies am 06.11.2014 erörtert. Insbesondere wird die Frage gestellt, wie hoch ein Tagessatz bei straffällig gewordenen Menschen sein darf, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

oder Sozialhilfe beziehen. Die JMK hat das Bundesjustizministerium aufgefordert, zu prüfen, ob ein diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht.

## B. Aktuelle Rechtslage und Handhabung in der Praxis

### I. Aktuelle Rechtslage

Wenn ein Erwachsener<sup>4</sup> wegen einer Straftat verurteilt wird, kann das Gericht eine Geldstrafe verhängen, sofern das Gesetz diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Als Alternative zur Freiheitsstrafe stellt die Geldstrafe ein milderes Mittel dar, denn der Täter oder die Täterin wird zwar bestraft, aber vor dem Gefängnis und den damit verbundenen Nachteilen bewahrt.

Neben den Hauptstrafen Geldstrafe und Freiheitsstrafe kennt das Gesetz das Fahrverbot, das als Nebenstrafe zusätzlich zu den Hauptstrafen verhängt werden kann (§ 44 StGB)<sup>5</sup>.

### 1. Anzahl der Tagessätze

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt (§ 40 Abs. 1 S. 1 StGB). Die Anzahl der Tagessätze, die zwischen fünf und dreihundertsechzig liegen kann, bestimmt der Richter unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts einer Tat und der Schuld des Täters. Ebenso berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung, ob der Täter die Tat gestanden hat,

ob er sie bereit und ob er Einsicht in das Unrecht der Tat zeigt. Bei Delikten, bei denen es Geschädigte gibt, kann ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich strafmildernd wirken.

Selten gibt das Gesetz einen Strafrahmen für die Anzahl der Tagessätze vor<sup>6</sup>.

### 2. Höhe der Tagessätze

Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich dagegen nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Straftäters. Hier gilt in der Regel das Nettoeinkommensprinzip, demzufolge zur Berechnung des Tagessatzes das monatliche Nettoeinkommen durch dreißig zu teilen ist (§ 40 Abs. 2 S. 2 StGB). Bei Hilfeempfängern werden zum Nettoeinkommen Sachleistungen (inklusive Mittel für Unterkunft und Heizung) hinzugezählt. Ein Tagessatz wird vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf mindestens einen Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt (§ 40 Abs. 2 S. 3 StGB).

Diese Regelung und ihre Handhabung in der Praxis muss vor dem Hintergrund des Grundgesetzes, das das Gebot der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) formuliert, auf den Prüfstand gestellt werden. Daraus leitet sich nämlich ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab. Dies richtet sich gegen den Staat, der bedürftigen Menschen die erforderlichen Mittel zur Sicherung der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kultu-

rellen und politischen Leben<sup>7</sup> bereitstellen muss.

## II. Handhabung in der Praxis

In der Praxis bewegen sich die festgesetzten Tagessätze überwiegend in einer Höhe zwischen 10 und 51 EUR: Am häufigsten werden Geldstrafen mit Tagessätzen zwischen 10 und 25 EUR verhängt (39 %), bei gut einem Drittel liegt die Tagessatzhöhe zwischen 5 und 10 EUR und bei einem Viertel zwischen 25 und 51 EUR. Nur ein Zwanzigstel der verhängten Tagessätze liegt unter einer Höhe von 5 EUR.<sup>8</sup> Da davon auszugehen ist, dass etwa ein Drittel der zur Geldstrafe Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfebereich verfügt, ist die geringe Anzahl von Tagessätzen unterhalb von 5 EUR problematisch.<sup>9</sup> Bereits bei einem Tagessatz von 5 EUR muss ein Alleinstehender, der (seit 01.01.2015) 399 EUR im Monat als Regelbedarf erhält, knapp 40 % seiner Geldmittel (13,30 EUR), die ihm täglich für die Finanzierung seines notwendigen Lebensunterhalts frei zur Verfügung stehen, aufwenden, um die Geldstrafe zu bezahlen.

Inzwischen beschäftigen sich die höherinstanzlichen Gerichte mit dieser Problematik. Um den Geldstrafenschuldner(inne)n die Zahlung zu ermöglichen, korrigieren sie die Bemessung der Tagessatzhöhe oder gewähren Zahlungserleichterungen, wie etwa Ratenzahlungen.

### 1. Nichtanwendung des Nettoeinkommensprinzips

In der Rechtsprechung wird zunehmend die Frage gestellt, ob das Nettoeinkommensprinzip bei Menschen mit geringem Einkommen überhaupt eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Tagessatzhöhe darstellen kann. So stellte der BGH (Beschluss vom 24.01.2013, Az. 3 StR 398/12) fest, dass ein Strafgericht bei »nahe am Existenzminimum Lebenden« die Tagessatzhöhe nicht am Netto-

einkommen zu orientieren, sondern sie nach unten zu korrigieren hat, wenn die Gesamtbelastung zu einem Einwirkungsübermaß und zu desozialisierenden Folgen führen könnte. Die Bestimmung der Höhe des Tagessatzes hat unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Straftäters stets nachvollziehbar zu sein.

Das OLG Naumburg (Urteil vom 15.07.2010, Az. 2 Ss 89/10) stellte fest, dass nahe am Existenzminimum Lebende unter der Geldstrafe stärker litten als Normalverdienende und setzte den Tagessatz bei einem Einkommen von 350 EUR auf – unter 1/30 liegende – 5 EUR fest.

Das LG Stuttgart<sup>10</sup> argumentierte, dass den Verurteilten durch die Geldstrafe nicht der unerlässliche Lebensunterhalt genommen werden dürfe. Dieser liege bei etwa 80 % des Regelbedarfs. Dies knüpft an die Sanktionsregelung des § 26 SGB XII an, wonach bei einer Aufrechnung, unwirtschaftlichem Verhalten oder einer absichtlichen Herbeiführung der Bedürftigkeit die Leistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden können. Rechtsprechung und Literatur<sup>11</sup> halten eine Kürzung um 20 bis 25 % des Regelbedarfs für vertretbar. Als erlässlich werden die im früheren Warenkorb vorhandenen Bedarfsposten »Teilnahme am kulturellen Leben« und »Beziehungen zur Umwelt« angesehen.<sup>12</sup>

### 2. Zahlungserleichterungen

Andere Gerichte verfolgen die Linie, die Härte der Strafe über die Einräumung von Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) abzumildern. So hielt das OLG Köln (Beschluss vom 10. Juni 2011, Az. III-1 RVs 96/11) es für geboten, die Tagessatzhöhe bei Bezügen am Rande des Existenzminimums über die Anordnung einer Ratenzahlung zu reduzieren, um dem Betroffenen das »zum Lebensunterhalt Unerlässliche« zu belassen.

Ebenfalls über eine erleichterte Ratenzahlung löste das OLG Braunschweig (Beschluss vom 19. Mai 2014, Az.: 1 Ss

18/14) einen Rechtsstreit über die Zahlung einer Geldstrafe durch einen Angeklagten, der im Regelbedarfsbezug steht. Das für die Sicherung des Lebensunterhalts Unerlässliche sei auf 70 v. H. des Regelbedarfs zu schätzen, urteilte das Gericht. Diese Berechnung müsse Grundlage der Ratenzahlungsanordnung und damit der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes sein. In dem konkreten Fall wurde es dem Verurteilten gestattet, die ihm auferlegte Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 40 EUR (d. h. 1,34 EUR/Tag) zu zahlen.

### III. Folgen für die Verurteilten

Die Praxis zeigt, dass das Nettoeinkommensprinzip, das regelhaft bei der Bemessung der Tagessatzhöhe angewandt wird, bei Empfängern von Arbeitslosengeld II und Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII häufig zu einer Unterdeckung des Existenzminimums führt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Menschen nicht noch über zusätzliches Erwerbseinkommen verfügen. Gelingt es Betroffenen nicht, aus ihrem Schonvermögen oder durch Darlehen von Verwandten oder Bekannten die Geldstrafe zu begleichen, droht ihnen im Rahmen der Zwangsvollstreckung die sog. Ersatzfreiheitsstrafe: pro nicht bezahlten Tagessatz müssen sie für einen Tag in Haft. Die Kosten hierfür trägt die öffentliche Hand.

Zwar kann der Verurteilte den Freiheitsentzug durch Ableisten gemeinnütziger Arbeit abwenden. Für einige Personen ist dies eine sinnvolle Möglichkeit, sich von den Geldschulden zu befreien. Aber längst nicht in allen Bundesländern wird der betroffenen Person eine gemeinnützige Arbeit durch die Behörde oder eine beauftragte Vermittlungsagentur zugewiesen, sondern die Person ist selbst dafür verantwortlich, eine Arbeit zu finden. Gelingt ihr dies nicht, ist die Ersatzfreiheitsstrafe meist unausweichlich.

Ein rechtlich mögliches Gnadengesuch auf Erlass der Geldstrafe ist in der Praxis nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgreich. Das Gnadenrecht hat zwar grundsätzlich die Aufgabe, Härten und Unbilligkeiten von strafrechtlichen Verurteilungen in besonders gelagerten Fällen auszugleichen. Die Gnadenstelle gibt

1 Wolfgang Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierung in der Praxis 1882-2010, Konstanz 2012, <http://www.uni-konstanz.de/rftf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf>, S. 67.

2 Statistisches Bundesamt, Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung. Fachserie 10 Reihe 3 – 2013, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html?nn=72374>

3 Wolfgang Heinz, a.a.O., S. 71.

4 Ein Heranwachsender (zur Tatzeit 18-21 Jahre alt) kann nach Erwachsenenstrafrecht oder nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Im Jugendstrafrecht gibt es keine Geldstrafe, das Gericht kann nur die Zahlung einer Geldauflage bspw. an eine gemeinnützige Einrichtung anordnen. Jugendstrafrecht ist anzuwenden, wenn Reiferückstände in der Person des Heranwachsenden vorhanden sind oder die abzuurteilende Tat jugendtypische Züge aufweist (§ 105 JGG); in der Praxis kommt Jugendstrafrecht bei zwei Dritteln der Heranwachsenden zur Anwendung.

5 Gemeinnützige Arbeit ist in Deutschland keine (Neben-)Strafe. Sie ist lediglich eine Möglichkeit, die Geldstrafe zu tilgen (dazu unter C II.)

6 Wie beispielsweise in § 107b Fälschung von Wahlunterlagen: »wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft...«

7 BVerfG v. 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691 /13).

8 Jörg-Martin Jehle (2009): Strafrechtspflege in Deutschland 5. Auflage.

9 Vgl. dazu 2. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006), S. 586. Der Bericht geht davon aus, dass bei wirtschaftlich schwachen Personen eigentlich regelmäßig nur der Mindestsatz von einem Euro in Betracht kommt.

10 Beschluss vom 27. September 2007, Az. 7 Qs 96/07

11 Conradis in: LPK-SGB XII, 9. Aufl., 2012, § 26 Rn. 9;

12 Conradis, a.a.O.

Gnadengesuchen jedoch nach freiem Ermessen statt. Ein Anspruch auf Erlass der Geldstrafe besteht nicht.

### C. Bewertung

#### I. Zweck der Geldstrafe

Die Strafe fügt dem Straftäter ein notwendiges Übel zu, um die Tatschuld zu sühnen und um den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Bei Delikten gegen die Person wird die Opferperspektive insofern einbezogen, dass durch das Urteil auch festgestellt wird, dass ihm Unrecht geschehen ist, dass man dieses Unrecht anerkennt und darauf angemessen reagiert<sup>13</sup>. Der Richterspruch beinhaltet daneben die (symbolische) Versicherung, dass sich eine Verletzung des Opfers nicht wiederholt<sup>14</sup>.

Der zu einer Geldstrafe verurteilte Täter wird, im Gegensatz zur Inhaftnahme bei der Freiheitsstrafe, in seinen sozialen Bezügen belassen. Der Verurteilte soll vorübergehend seine finanziellen Mittel für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft einschränken, kann jedoch in seinem Wohn- und Lebensalltag verbleiben. Daher hat die Geldstrafe von allen Strafen im Erwachsenenbereich die geringste desozialisierende Wirkung. Zudem ist hier die Gefahr am geringsten, dass die Bestraften stigmatisiert werden.

Diese positiven Begleitwirkungen müssen allen zu einer Geldstrafe Verurteilten gleichermaßen zugutekommen. Die Anpassung der Höhe des Tagessatzes an die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ist als Regulativ vorgesehen, um die individuelle Strafwirkung bei Tätern mit unterschiedlichem Einkommen, aber gleicher Schuld, zu egalisieren. In der Praxis greift dieses Regulativ jedoch nur unzureichend. Bewertung von Alternativen, die Geldstrafe zu tilgen

Bei der derzeitigen Praxis einer strikten Anwendung des Nettoeinkommensprinzips sind Empfänger von Arbeitslosen-

geld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt regelhaft der Gefahr ausgesetzt, eine verhängte Geldstrafe nicht zahlen zu können. Auf Antrag kann die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit getilgt werden. Kann ansonsten die Geldstrafe nicht eingebracht werden, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Mit beidem sind Nachteile einer höheren gesellschaftlichen Stigmatisierung verbunden. Gleichzeitig entstehen dadurch hohe Kosten für die öffentliche Hand, die nach dem vorgeschlagenen Lösungsmodell (s. u.) reduziert oder sogar ganz vermieden werden könnten.

Zur Vermeidung der gemeinnützigen Arbeit und einer Ingewahrsamnahme, verzichten einige Straftäter für kurze Zeit auf ein Großteil oder die Gesamtheit ihres Geldes zum Leben, oder sie führen – bei verringerten Raten oder Zahlungsfristen – über längere Zeit ein Leben unterhalb des physischen Existenzminimums. Das ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands nicht hinnehmbar.

Die gemeinnützige Arbeit kann für einige Straftäter eine Möglichkeit sein, die Ingewahrsamnahme zu vermeiden. Allerdings wird es abgelehnt, die Leistung von gemeinnütziger Arbeit als regelhaftes Tilgungsmodell für Sozialleistungsempfänger(innen) anzuerkennen; zwar ist sie im Verhältnis zur Ersatzfreiheitsstrafe wesentlich weniger stigmatisierend. Feste soziale Bezüge müssen jedoch auch hier unter Umständen verlassen werden. Es gibt auch gesetzsystematische Gründe, die gemeinnützige Arbeit nicht als Regeloption für Sozialleistungsempfänger zu verteidigen. Solange sie gesetzlich nicht als Hauptstrafe vorgesehen ist, die unterschiedslos alle Verurteilten treffen kann, kann das Gericht sie nicht verhängen. Das Gericht hat keine Möglichkeit, zu entscheiden, ob für genau diesen Täter diese »Strafe« die richtige ist, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen.

In praxi setzt die gemeinnützige Arbeit voraus, dass der Verurteilte diese verrichten will und kann. Das bedeutet, dass er einen Antrag stellen und physisch-psychisch in der Lage sein muss, die Arbeit zu bewältigen. Das ist mitun-

ter problematisch. Denn für den Teil der Ersatzfreiheitsstrafegefangenen, die Suchtprobleme (knapp zwei Drittel) oder psychische Erkrankungen haben, wäre eine Arbeitsaufnahme mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Auch zu betreuende Kinder oder pflegebedürftige Angehörige können verhindern, dass gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann.

Hohe Tagessätze führen zudem dazu, dass Empfänger von Sozialleistungen, die in der Regel auf Ratenzahlung angewiesen sind, längere Zeit brauchen, um die Geldstrafe zurückzuzahlen. Dies ist problematisch, da generell mit zunehmender Anzahl der Tagessätze (über 90 liegend) die Fühlbarkeit der Geldstrafe bei gleich bleibender Tagessatzhöhe progressiv wächst (Kammergericht Berlin, Beschl. v. 02.11.2012 – (4) 121 Ss 146/12 (265/12)).

Der Weg über die Gnadenordnung ist ebenfalls keine Option, denn auf eine Begnadigung besteht, wie oben ausgeführt, kein Anspruch.

So bleibt für viele Verurteilte nur, die Geldschuld über die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu tilgen. Untersuchungen belegen, dass der Anteil der sozial randständigen Personen an der Gesamtheit der Ersatzfreiheitsstrafegefangenen besonders hoch ist<sup>15</sup>. Dieser Zustand ist untragbar.

Es wird also nach derzeitiger Praxis letztlich eine verhältnismäßig härtere oder längere Sanktionierung erreicht, als von der Justiz ursprünglich angestrebt. Zudem droht eine über den Strafzweck hinausgehende Entsozialisierung des Verurteilten. Die oben beschriebenen Vorteile der Geldstrafe (Verbleib in den sozialen und wirtschaftlichen Bezügen, geringe Stigmatisierung) kommen dieser Personengruppe also gerade nicht zu gute. Dadurch entsteht eine sozial- und rechtsstaatliche Schiefelage.

### D. Lösungsvorschlag

#### I. Bemessung der Tagessatzhöhe

Der Deutsche Caritasverband ist der Ansicht, dass die Höhe der Geldstrafe so bemessen sein muss, dass der/die Verurteilte in der Lage ist, sie zu bezahlen, ohne dass sein/ihr Existenzminimum dadurch zu stark beeinträchtigt ist. So wie Gefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, für die Dauer des Gefängnisaufenthalts über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit hinaus auch nur limitierte Teilhabemöglichkeiten haben, ihnen aber grundsätzliche Bedarfe wie Kleidung, Essen und Wohnen nicht beschnitten werden, dürfen auch die zu einer Geldstrafe Verurteilten nicht zu einem Leben unterhalb dieses Levels gezwungen sein.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll das Nettoeinkommensprinzip grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, sondern es ist hier stets auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und Bedarfe des Einzelnen abzustellen.

Für Sozialleistungsempfänger ohne ergänzendes Einkommen und Vermögen bedeutet dies, dass lediglich der Teil der Leistungen des Regelbedarfs, der für die soziale Teilhabe vorgesehen ist, für die Geldstrafe herangezogen werden darf. Der Tagessatz darf also drei Euro nicht überschreiten. Dies errechnet sich aus dem Anteil von Teilhabeleistungen am Regelbedarf der für Alleinstehende (Stufe 1) im Jahr 2015 (Verbrauchskategorien Freizeit, Unterhaltung, Kultur – Beherbergung- und Gaststättendienstleistungen – Nachrichtenübermittlung= 2,91 Euro/Tag). Unangetastet bleiben müssen neben dem Rest des Regelbedarfs auch die Kosten der Unterkunft und Heizung, da sonst ein Wohnungsverlust infolge von Zahlungsverzug droht. Dies muss bei der Bemessung der Tagessatzhöhe berücksichtigt werden.

Für Empfänger von Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, je nach Höhe des Leistungsbezuges, die

gleiche Grenze von höchstens drei Euro zu ziehen.

Personen, die über nur geringe Bargeldmittel verfügen, wie etwa Asylbewerber im Sachleistungsbezug, Personen, die vom Betteln leben, aber keine Leistungen beantragen, Personen in Einrichtungen gemäß § 27b SGB XII, u. a., müssen gesondert berücksichtigt werden. Hier sollte regelmäßig ein Tagessatz von einem Euro verhängt werden.

#### II. Ratenzahlung

Selbst wenn bei Menschen, die Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, ein der Höhe nach angemessener Tagessatz festgesetzt wird, können sie auf Ratenzahlung angewiesen sein. Denn z. B. Rückzahlungsverpflichtungen an das Jobcenter für einmalige Bedarfe wie etwa die Reparatur der Waschmaschine oder auch Leistungsminderungen wegen Sanktionen führen oftmals dazu, dass sie längerfristig nicht den vollen Regelbedarfssatz erhalten. Bei diesen Personengruppen ist die Geldstrafe daher in der Regel in Raten zu begleichen. Die Ratenhöhe sollte – in Anlehnung an die Ausführungen zur Tagessatzhöhe 3 Euro täglich, also 90 Euro monatlich, nicht übersteigen. Eine entsprechende Regelung ist in das Gesetz aufzunehmen.

#### Formulierungsvorschläge

Sofern eine solche Handhabung in der richterlichen Praxis nicht sichergestellt werden kann, schlägt der Deutsche Caritasverband folgende Präzisierung des Gesetzes vor:

1. § 40 StGB ist wie folgt zu ändern:

(1)...(keine Änderung)

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.

(3) Bei Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ist das Nettoeinkommensprinzip nicht anzuwenden. Es gilt Absatz 2 Satz 1. Haben Personen nach Satz 1 kein ergänzendes Erwerbseinkommen oder Vermögen, wird der Tagessatz auf nicht höher als drei Euro festgesetzt. In besonders gelagerten Fällen wird der Tagessatz auf einen Euro festgesetzt.

(4) ... (keine Änderung)

(5) ... (keine Änderung)

2. § 42 StGB wie folgt zu ergänzen:

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Bei Personen nach Absatz 3 Satz 1 besteht die gesetzliche Vermutung, dass ihnen nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe sofort zu zahlen. Die Teilbeträge sollen monatlich 90 Euro nicht übersteigen. Das Gericht kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

Freiburg, 9.07.2015

Deutscher Caritasverband  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe  
Lydia Halbhuber-Gassner  
Vorsitzende

13 T. Weigend, »Die Strafe für das Opfer«? – Zur Renaissance des Genugtungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, RW, Heft 1, 2010, S. 43, unter Verweis auf W. Holz, Justizgewährungsanspruch des Verbrechensopfers, Berlin 2007, S. 134.

14 T. Weigend, a.a.O., S. 44.

15 Vgl.: Kawamura-Reindl, Gabriele und Reindl, Richard (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Lambertus. Freiburg. S. 14ff., m.w.N.

Interview mit Martin Singe

## »Das Thema ist zurück in Politik und Öffentlichkeit«

### Rentenversicherung für Gefangene

**BAG-S: Auf der Justizministerkonferenz der Länder Mitte Juni wurde entschieden, den Strafvollzugsausschuss der Länder zu beauftragen, »Grundlagen und Auswirkungen« einer Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zu prüfen. Welche Erfolgsaussichten sehen Sie hier?**

Martin Singe: Der Anspruch der Gefangenen auf Einbeziehung in die Rentenversicherung bekommt jetzt endlich eine Chance der Umsetzung. Wenn die Länder ein Signal an die Bundesregierung gäben, dass sie einem entsprechenden Gesetz zustimmen würden, wäre der Erlass des Bundesgesetzes kein Problem mehr. Eine Gefahr besteht jetzt darin, dass die Länder die Frage zu eng an Effizienzkriterien orientiert prüfen. Außerdem ist es wichtig, an die Beitragsbemessungsgrenze und Zahlweise durch die Länder, wie im alten Gesetz von 1977 vorgesehen, anzuknüpfen.

**Bis wann kann man mit einer Entscheidung rechnen?**

Wenn der Strafvollzugsausschuss zügig arbeitet, könnte schon die Herbst-, spätestens die nächste Frühjahrskonferenz der Justizminister der Länder eine Entscheidung fällen. Wichtig ist es, dass Betroffene und Organisationen der Straffälligenhilfe in dieser Beratungsphase weiterhin öffentlichen Druck machen, das Thema in die Medien bringen und konkret zuständige Landtagsabgeordnete und Minister ansprechen.

**Warum zieht sich diese Diskussion schon so lange?**

Nachdem das Strafvollzugsgesetz von 1977 die Einbeziehung in die Rente fest vorgesehen hatte, sind 1979 und 1981 zwei Gesetzentwürfe zur Umsetzung gescheitert. Seitdem – also 38 Jahre lang! – herrscht Ruhe hinsichtlich dieses Pro-

blems. Der Bund verweist stereotyp auf »Vorbehalte der Länder«. Dagegen antwortete uns die NRW-Landesregierung, ihr seien Vorbehalte der Länder gar nicht bekannt. Natürlich müssen die Länder als Arbeitgeber für die Versicherung zahlen, aber das darf kein Hinderungs-



Martin Singe

grund sein. Unsere Petition und die erneute Beschäftigung mit dieser Frage in vielen Organisationen der Straffälligenhilfe haben Bewegung in die Sache gebracht. Die Grünen haben wir zu einer Positionsbestimmung bewegt, die Linke hatte in jüngster Zeit zweimal eine Bundestagsdebatte angestoßen und einen Gesetzentwurf eingebracht. Das Thema ist endlich wieder in der politischen und medialen Öffentlichkeit angekommen, und zwar als ein Problem mit Grundrechtsrelevanz.

**Wie steht eigentlich das Grundrechtskomitee zu den Forderungen der Gefangenengewerkschaft, wie beispielsweise dem Mindestlohn für Inhaftierte?**

Wir unterstützen die Forderungen der Gefangenengewerkschaft. Allerdings ist der Mindestlohn keine schnell umsetzbare Option. Hier muss erstmal sofort ein kleiner Schritt in diese Richtung vollzogen werden, also eine deutliche Lohnerhöhung, wie es ja auch das Verfassungsgericht in seinem Urteil zur Gefangenentlohnung angemahnt hatte. Deshalb aber kann auch die Einzahlung in die Rentenversicherung nicht von der Lohnhöhe der Gefangenen aus berechnet werden, sondern muss sich an der Bemessungsgröße des 77er-Gesetzes orientieren.

**Welche Themen wird das Grundrechtskomitee zukünftig weiterverfolgen?**

Der Strafvollzug ist ja nur einer der Themenbereiche unseres Grundrechtskomitees. Wir greifen viele innerstaatliche Grundrechtsverletzungen auf und versuchen hier politisch Einfluss zu nehmen. Im Strafvollzugsbereich stehen die Haftbedingungen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Der Alltag im Gefängnis ist von vielen Grundrechtseinschränkungen und -verletzungen geprägt. Die sozialen Fragen bleiben sehr wichtig. Weitere Themen sind zum Beispiel die medizinische Versorgung und die Nutzung der neuen Medien. Außerdem bleibt die Zurückdrängung von Freiheitsstrafen insgesamt für uns auf der Tagesordnung. Das Gefängnis als Strafform darf nicht als selbstverständlich hingenommen werden.

★ ★ ★

*Das Interview führte Eva Kerwien  
(Referentin der BAG-S)*

*Martin Singe ist Diplomtheologe und arbeitet als Referent beim Komitee für Grundrechte und Demokratie in Köln.*

*Er koordiniert dort die Arbeitsgruppe zum Strafvollzug.*

## Auf dem richtigen Weg

### JuMiKo will Rentenversicherung für Strafgefangene weiter prüfen

**Das Ringen um die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung geht in die nächste Runde. Auf der Konferenz am 17./18. Juni 2015 haben die Justizminister den Strafvollzugsausschuss der Länder beauftragt, »Grundlagen und Auswirkungen« einer Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zu prüfen. Vorgegangen war eine Länderinitiative des Komitees für Grundrechte und Demokratie, die gemeinsam mit den unterstützenden Organisationen zum Handeln aufrief. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) unterstützt die Petition zur »Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung« bereits seit 2011.**

**Nachfolgend dokumentieren wir das Schreiben des Komitees:**

»Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 erneut über die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung beraten und den dazu vorgelegten Antrag (BT-Drs. 18/2606) gegen die Stimmen der Fraktionen von »BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN« und »DIE »LINKE« abgelehnt. In dieser Bundestagsdebatte wie auch in den Argumentationen der Bundesregierung sowie des Bundesarbeits- und Bundesjustizministeriums wird immer wieder auf die Verantwortung der Länder in dieser Sache hingewiesen. So teilte die Bundesregierung z.B. in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage am 15.7.2011 mit:

Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll. Die aufgeschobene Inkraftsetzung der Regelungen im Strafvollzugsgesetz beruht im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer, welche die Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen müssten. Die Vorbehalte bestehen unverändert.«(BT-Drs. 17/6589, S. 16f) Wortgleich hatte auch das Bundesjustiz-

ministerium am 26.7.2011 auf eine Anfrage geantwortet.

Die Aufschiebung der Inkraftsetzung währt nun schon 38 Jahre! Der Gesetzgeber ist mit Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes von 1976/77, mit dem die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung durch die §§ 190-193 StVollzG geregelt wurde, eine verfassungsrechtlich relevante Selbstbindung eingegangen, gegen die nicht ohne Not dauerhaft verstoßen werden darf. In § 198 Abs. 3 StVollzG heißt es, dass die §§ 190-193 »durch besonderes Bundesgesetz (...) in Kraft gesetzt« werden. Weiterhin muss der Grundsatz gelten, dass es nicht gerechtfertigt ist, den Gefangenen neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen. Bund und Länder müssen deshalb nun endlich gemeinsam für eine Inkraftsetzung dieser suspendierten Paragraphen – in aktualisierter Form – eintreten.

Aus diesem Grund möchten wir an die Ministerien der Länder für Justiz sowie für Arbeit und Soziales appellieren, aktiv zu werden und der Bundesregierung gegenüber zu signalisieren, dass die Länder einem entsprechenden Gesetz der Bundesregierung zustimmen werden. Der Bund muss das entsprechende Gesetz zur klarstellenden Veränderung des SGB VI beschließen, der Bundesrat muss zustimmen (vgl. auch die Ausarbeitung des Wiss. Dienstes des Bundestages, Arbeits- und sozialrechtlicher Status von Strafgefangenen ohne Arbeitspflicht, WD 6 - 3000 - 020/ 15). Ggf. könnten die Länder mit dem Bund über Finanzausgleichsmöglichkeiten verhandeln. Außerdem könnte ein Teil der nicht unerheblichen Gewinne, die die Länder durch die Gefangenenarbeit erzielen, für die Rentenbeiträge verwendet werden. Es wäre auch zu prüfen, inwiefern einzelne Länder, in denen die Arbeitspflicht bereits abgeschafft wurde, im Vorgriff auf ein Bundesgesetz selbstständig ent-

sprechende Regelungen zur Umsetzung beschließen können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Frau Uta-Maria Kuder (CDU), Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern, sich öffentlich positiv zur Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung als Beitrag zur Resozialisierung geäußert hat und dieses Thema in die aktuell bevorstehende Justizministerkonferenz einbringen wird (Mitteilung des Justizministeriums Nr. 102/14 vom 2.12.2014). Sie hat auch signalisiert, dass Mecklenburg-Vorpommern bereit wäre, den überschaubaren Kostenanteil zu übernehmen.

Dass die Positionen der Länder in der Frage der Finanzierung keineswegs so eindeutig negativ sind, wie von der Bundesregierung stereotyp behauptet, unterstreicht auch die Antwort der Landesregierung NRW auf eine diesbezügliche Anfrage: »Soweit behauptet wird, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung sei bisher an finanziellen Vorbehalten der Länder gescheitert, sind der Landesregierung weder entsprechende Vorstöße des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch ablehnende Äußerungen der Länder bekannt.« (Landtag NRW, Drs. 16/7741 vom 14.1.2015). Der von der Bundesregierung unermüdlich eingesetzte Textbaustein zur allein den Ländern geschuldeten aufgeschobenen Inkraftsetzung der §§ 190-193 StVollzG berücksichtigt auch nicht, dass sich die Zusammensetzung vieler Landesparlamente in den letzten Jahren erheblich verändert hat.

Die ansonsten vorgetragenen Argumente gegen eine Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung – wie z.B. es handele sich nicht um reguläre Arbeitsverhältnisse – beziehen sich lediglich auf den gesetzlichen Ist-Zustand, weswegen ja ein besonderes Bundesgesetz im Strafvollzugsgesetz von 1976/77 vorgesehen ist. Wären diese Argumente im Kern zutreffend, hätte dieses Gesetz

damals aus rechtlichen Gründen gar nicht beschlossen werden können.

Dass das Bundesverfassungsgericht die Nicht-Einbeziehung in die Rentenversicherung bis lang nicht als verfassungswidrig gewertet hat, bedeutet nicht, dass dieser Zustand mit den Werten der Verfassung übereinstimmt. Unseres Erachtens verstößt die Nicht-Einbeziehung gegen das Sozialstaatsgebot, gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das aus der Menschenwürde abgeleitete Resozialisierungsprinzip. So fordern auch die »Europäischen Strafvollzugsgrundsätze« des Europarates von 2006 in Punkt 26,17: »Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.«

Die meisten der Organisationen, die diesen Appell tragen, hatten bereits im Jahr 2011 eine Petition zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung initiiert, die von über 5.770 Personen unterzeichnet worden war, darunter über 3.420 betroffene Gefangene aus ca. 65 verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Bezüglich dieser Petition hat der Deutsche Bundestag am 3.4.2014 beschlossen, diese »zur weiteren politischen Willensbildung«

»a) der Bundesregierung ... zu überweisen,

b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten« (Schreiben des Petitionsausschusses vom 14.4.2014).

Weiter heißt es in der Begründung zur Beschlussempfehlung:

»Der Petitionsausschuss sieht in der Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung durchaus ein geeignetes Mittel für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.« Auf diese vor einem Jahr zugeleitete Petition hat unseres Wissens bislang keine Landesvolksvertretung öffentlich reagiert.

Wir bitten Sie aus den vorgenannten Gründen, in Ihren Landesparlamenten unter Berücksichtigung dieses Schreibens und der genannten Petition eine entsprechende Debatte zu initiieren, mit dem Ziel, eine Zustimmung Ihres Parla-

mentes zu einer bundesgesetzlichen Regelung in dieser Frage zu erreichen und diese öffentlich zu machen, um den jetzigen sozialpolitisch skandalösen Zustand zu überwinden. Gerade nach der Föderalismusreform kommt den Ländern eine herausragende Verantwortung für einen menschenwürdigen Strafvollzug zu.

Wir bitten Sie, uns Ihre Position zu diesem Thema mitzuteilen und uns über die Ergebnisse des politischen Beratungsprozesses in Ihrem Land zu unterrichten.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S): Renate Engels, Vorsitzende

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe: Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Vorsitzender

Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland: Jens Rannenberg, Vorsitzender

Holtfort-Stiftung: Ilona Picker, Geschäftsführerin

Humanistische Union: Sven Lüders, Geschäftsführer

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband: Cornelius Wichmann, Geschäftsführer

Komitee für Grundrechte und Demokratie: Theo Christiansen, für den Vorstand

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein: Ursula Groos, Geschäftsführerin

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen: Ursula Mende, Geschäftsführerin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug Münster: Lisa Grüter, für den Vorstand

Berliner Vollzugsbeirat: Dr. Olaf Heischet

Martin Singe  
Arbeitsgruppe Strafvollzug im Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

## Ersten Schritt für mögliche Rentenversicherung von Strafgefangenen gegangen

Justizministerin Uta-Maria Kuder (CDU) begrüßt, dass die JuMiKo beschlossen hat, die Modalitäten einer Rentenbeitragszahlung von Inhaftierten zu prüfen

»Der erste Schritt ist getan, dass vielleicht in absehbarer Zukunft auch arbeitende Strafgefangene in das Rentensystem einzahlen können. Nachdem bislang offenbar niemand einen Modus gefunden hat, um diese Lücke zu schließen, freue ich mich über den Beschluss der Justizministerkonferenz (JuMiKo), der ein echter Anfang ist. Endlich haben wir die Diskussion ernsthaft anstoßen können«, sagte Justizministerin Uta-Maria Kuder nach der Justizministerkonferenz in Stuttgart.

»Auf Antrag von Mecklenburg-Vorpommern wird sich der Strafvollzugsausschuss damit befassen und die Modalitäten einer Einführung der Rentenversicherung für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte grundlegend prüfen. Ich rechne zu einem der nächsten Treffen mit ersten Ergebnissen. Der Bund als zuständiger Gesetzgeber in Sachen Rente braucht das Zeichen aus den Ländern«, so die Ministerin.

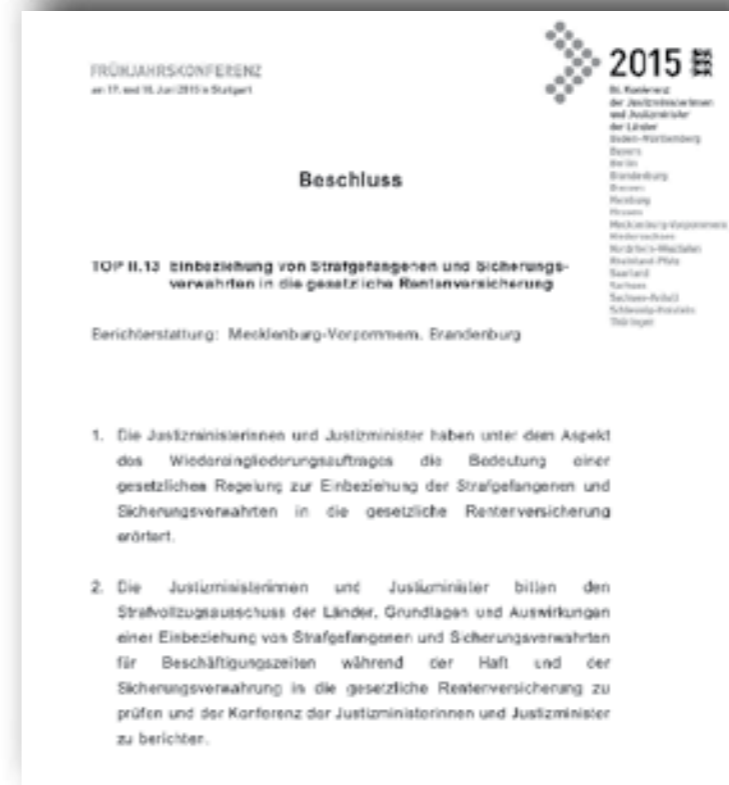
»Die Altersvorsorge gehört zu jedem Leben dazu. Alle Menschen, auch Gefangene, müssen die Möglichkeit haben, Rentenbeiträge einzuzahlen. Arbeitende Gefangene sollen durchaus am Rentenversicherungssystem teilnehmen. Ich sehe das als wichtigen Beitrag zur Resozialisierung an. Nur wenn Resozialisierung auf allen Ebenen klappt, ist der Opferschutz gewährleistet«, erklärte Justizministerin Kuder. Nach ersten Berechnungen würde allein das Land Mecklenburg-Vorpommern rund 1,5 Mio. Euro im Jahr für die Einführung der Rentenversicherung für Strafgefangene zahlen.

Pressemitteilung: Nr. 51/15-18.06.2015-JM-Justizministerium  
www.regierung-mv.de

## Rente für Gefangene: Antworten der Landesministerien

In seinem Schreiben vom 6. Mai 2015 wandte sich das Grundrechtekomitee an die Justiz- und SozialministerInnen der Länder mit der Bitte um Stellungnahme zur Rente für Gefangene. Die Anfrage wurde von allen bedeutenden Organisationen der Straffälligenhilfe mitgetragen. In ihren Antworten verwiesen die meisten Ministerien auf die anstehende, beziehungsweise gerade zurückliegende Justizministerkonferenz (17./18. Juni 2015). Die später verfassten Schreiben hoben hervor, dass das Ergebnis des Prüfungsauftrags des Strafvollzugsausschusses abgewartet werden müsse. Wenige Ministerien positionierten sich eindeutig. Besonders klar wurde unser Anliegen von Justizminister Robbers, SPD, Rheinland-Pfalz, abgelehnt. Sehr erfreulich war dagegen unter anderem die Antwort der Sozialministerin Katrin Altpeter, SPD, Baden-Württemberg. Sie teilte mit, dass sie unsere Forderung »ausdrücklich unterstütze« und deswegen in einem Schreiben an ihren Landesjustizminister die »rentenrechtlichen Härten aufgezeichnet« habe, »die sich für diese Personengruppe aufgrund der unterbliebenen Zahlung von Pflichtbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung ergeben«. Ebenfalls positiv werten wir die Antwort von Justizministerin Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern, CDU), die das Thema auf die Tagesordnung der Justizministerkonferenz gebracht hatte. Sie betonte, »dass es nicht gerechtfertigt ist, den Gefangenen neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidlich mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen«. Ebenfalls positiv äußerte sich Justizsenator Till Steffen (Grüne, Hamburg). Die Nichteinbeziehung in die Rentenversicherung könne sich »als resozialisierungsfeindliche Spätfolge der Freiheitsstrafe auswirken«. Er versicherte, »dass Hamburg den jetzt begonnenen Prozess der sorgfältigen Entscheidungsfindung in konstruktiver Weise unterstützen wird«. Die Linke und die Grünen hatten vorab schon in der Bundestagsdebatte im Dezember 2014 klare Position für unser Anliegen bezogen. In der CDU/CSU und SPD herrscht dagegen offensichtlich noch Beratungsbedarf. Eine ausführliche Dokumentation der Antworten ist in Arbeit und in Kürze erhältlich.

Martin Singe, Grundrechtekomitee



## Altersarmut ist programmiert

Zu: »Knast ohne Drehtüren«, FR-Meinung vom 31. Juli

**In seiner Kolumne schreibt Karl-Heinz Karisch, dass »rund 63.000 Gefangene im vergangenen Jahr im Knast saßen. Zwei von drei arbeiten. Aber oft ohne Mindestlohn und ohne in die Rentenversicherung einzuzahlen«.**

**Das ist etwas missverständlich ausgedrückt und lässt sich klarer sagen: Häftlinge dürfen gar nichts einzahlen; also können sie keinerlei Rentenanwartschaft aufbauen. Das hat natürlich massive Auswirkungen auf ihre spätere finanzielle Lage; Altersarmut ist programmiert. Schon seit rund 30 Jahren versprechen Bundesregierungen aller Art, das zu ändern, doch geschehen ist nichts. Einige Gruppen und viele Häftlinge bemühen sich seit längerer Zeit um eine Korrektur, finden aber nur wenig Beachtung.**

Beitrag zur Resozialisierung

**Jetzt gibt es eine erste Hoffnung: Die zuständige Konferenz der Landesjustizminister hat kürzlich verfügt, dass sich der Strafvollzugsausschuss mit dem Thema befassen soll. Er muss nun prüfen, wieweit eine Änderung möglich ist, um Häftlinge doch in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen. Das wäre ein guter Beitrag auch zur Resozialisierung und sehr wichtig für die Grund- und Menschenrechte der Inhaftierten. Das alles hat viel mit Gerechtigkeit zu tun – ein Thema, das der FR doch so sehr am Herzen liegt.**

Eckart Roloff, Bonn  
(Leserbrief in der Frankfurter Rundschau vom 03.08.2015)

## Veranstaltung in Köln Interessenvertretung für arbeitende Gefangene

### Gefangenengewerkschaft (GG/BO) – Eine Zwischenbilanz

»Ich bin auch nur ein kleines, linksradikales Gemüt, aber ich bin froh, dass wir mit viel Kraftanstrengung diese Initiative starten konnten.«

Als Initiator der Gewerkschaft für Gefangene hat Oliver Rast bereits einiges im deutschen Strafvollzug erreicht. Über das erste Jahr der Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) sprach er am 19. Juni 2015 in Köln. Zu der Veranstaltung hatte der Solidaritätskreis Köln der GG/BO eingeladen. In der Zwischenbilanz ging es um die Anfangseuphorie und die Erfolge, aber auch um Hindernisse und Niederlagen und vor allem, wie es nun weitergehen soll. In dem charmanten Altbau der Sozialistischen Selbsthilfe Köln hatten sich gut 25 Personen versammelt, um seinen Ausführungen zuzuhören und zu diskutieren.

Oliver Rast ist sportlich gekleidet und überzeugt durch eine ausgenommen gute Rhetorik. Erstmalig inhaftiert wurde er 2007. Ihm wurde damals vorgeworfen, dass er Mitglied der Militanten Gruppe (MG) beziehungsweise der Nachfolgestrukturen der MG ist, die als terroristische und später als kriminelle Vereinigung eingestuft wurde. Im Vollzug angekommen scheint es ihm, als würde sich die Entpolitisierung der Gesellschaft auch innerhalb des Strafvollzuges fortsetzen. Rast selbst tickt da anders. Er ist Mitglied bei den Industrial Workers of the World (IWW) und der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU). Daher interessiert ihn auch besonders, wie die Arbeit im Vollzug organisiert ist. »Kann man unter den spezifischen Bedingungen des Strafvollzugs ein basisgewerkschaftliches Engagement umsetzen und die Interessen der Beschäftigten vertreten?«, fragt sich Rast. Er selbst arbeitet zu dieser Zeit in der Buchbinderei der JVA Tegel. Die Idee einer Gewerkschaftsgründung reift auch durch das Zusammentreffen mit Mehmet Aykol.

Aykol ist ein Langzeithäftiger, der bereits seit 19 Jahren in Haft ist und der die Jahre seiner Haftzeit genutzt hat, einen juristischen Abschluss zu machen. Seine rechtliche Expertise ist für die Gründung der Gefangenengewerkschaft dementsprechend von großem Nutzen. Die Koalitionsfreiheit beziehungsweise die Mitgliedschaft oder auch die Gründung



Oliver Rast

Foto: L. Siggel

von Gewerkschaften darf auch Inhaftierten formaljuristisch nicht verwehrt werden. Rast und Aykol gründen daher einen nicht-rechtsfähigen Verein nach dem BGB gem. § 21 i.V.m. § 54, um die zentralen Anliegen der Gewerkschaft zu vertreten. Diese sind die Einbeziehung inhaftierter Beschäftigter in den allgemein gesetzlichen Mindestlohn und die Einbeziehung in die Sozialversicherungssysteme. An dieser Stelle kommt es im Plenum zu ersten Diskussionen. Es wird thematisiert, ob der Forderungskatalog nicht zu minimalistisch sei. Einer der Teilnehmer sieht in der Rentenversicherung das bedeutungsloseste Ziel, »weil, 40 Jahre bei Mindestlohn arbeiten, das

bedeutet für die Rente später trotzdem nicht viel.« Vielmehr seien aus Sicht des Teilnehmers auch Fragen rund um die Krankenversicherung im Vollzug zu verfolgen. Zumindest sei er froh, dass es insgesamt um die Sozialversicherung gehe, denn die Rentenversicherung allein sei ihm zu dürftig. Auch manch anderem gingen die Forderungen nicht weit genug. Statt Mindestlohn sollten Tariflöhne gelten, zudem wurde ein Recht auf Arbeit gefordert und Hartz IV für diejenigen, die keiner Arbeit im Vollzug nachgehen können. Rast entgegnet darauf, dass er seit zweieinhalb Jahrzehnten aktiv Politik mache und dabei auch immer einen Maximalanspruch verfolge. Allerdings sieht er sich auch als Multiplikator, als Sprachrohr der Gefangenen. Rast wörtlich: »Ich habe mir jetzt einfach mal vorgenommen, ich drehe das komplett um und fange mit Mindeststandards an!« Zudem habe er auch in Tegel keinen Menschen kennen gelernt, der ihm oder anderen gegenüber kundgetan hätte, dass er eine Knastrevolte wolle. »Deshalb fangen wir tatsächlich sehr behutsam mit mehrheitsfähigen Forderungen im Rahmen eines Etappenmodells an«, erläutert er. Und das funktioniert. Aykol und Rast haben vor einem Jahr zu zweit angefangen und die Gefangenengewerkschaft gegründet. Nun sind sie bei über 700 Gewerkschaftsmitgliedern in über 50 Strafvollzugsanstalten. Aus den Reihen des Plenums kommt in diesem Kontext die Frage auf, wie der Arbeitsalltag überhaupt in Haftanstalten organisiert sei. Rast beschreibt, dass Tegel insgesamt 14 überwiegend handwerkorientierte Betriebe habe, wie eine Schlosserei, Schuhmacherei, Polsterei, Glaserei etc. Die Vergütung der Inhaftierten bewege sich bei diesen Arbeiten zwischen neun und 15 Euro.

Ein Kommentar aus dem Plenum macht dann den Unterschied zwischen »Drinnen« und »Draußen« besonders deutlich. Es wird nachgefragt, ob sich der

Verdienst auf den Tag oder die Stunden beziehe. Die kurzfristig aufkommende Erheiterung erkaltet rasch, als Rast weiter ausführt, dass sich der Lohn auf den Tag beziehe. Er konkretisiert, dass ein Inhaftierter zwischen 200 Euro bis 250 Euro monatlich verdiene, je nachdem, in welcher Vergütungsstufe er eingruppiert sei. Manchen Teilnehmern ist dies absolut neu, manchen nicht.

Gefragt wird auch nach der gewerkschaftlichen Arbeit in den Frauenhaftanstalten. »Bisher haben wir tatsächlich wenig Resonanz aus Frauenknästen gehabt«, so Rast. »Es gab so zwei, drei Knäste, Hildesheim beispielsweise oder Aichach in Bayern, aber keine Struktur.« Rast verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Hungerstreik von Gülaferit Ünsal. Dieser habe als Nebeneffekt, so Rast, auch in der gewerkschaftlichen Positionierung in den Frauenhaftanstalten einiges in Gang gebracht, sodass die Gewerkschaft bald mit stabilen GG/BO-Strukturen im Frauenvollzug rechne.

Auch wenn die Gründung der Gewerkschaft formaljuristisch nicht zu beanstanden war, reagiere, so Rast, die JVA-Leitung doch sehr restriktiv. Er beschreibt, dass es eine Zellenrazzia gab, sie intern verhört wurden und auch gegenüber potenziellen sympathisierenden Mitinhaftierten immer noch eine Drohkulisse aufgebaut werde. Allen GG/BO-Mitgliedern sei es aus seiner Sicht daher besonders anzurechnen, wenn sie dennoch der Gewerkschaft beitreten. »Sie müssen damit rechnen, dass jegliche Vergünstigung entfällt und dass engagierte Inhaftierte mitunter von ihrer Arbeit entbunden werden.«

»Doch wer darf überhaupt der Gewerkschaft beitreten?«, kam die Frage aus dem Publikum. Dem Fragenden ging es hier speziell um Ausschlusskriterien für die rechte Szene und ob die Mitgliedschaft ende, wenn man nicht mehr inhaftiert sei. Rast antwortet, dass sie hintergrund- und herkunftsunabhängig aufnehmen. »Wir fragen nicht nach dem biografischen Verlauf der Inhaftierten oder des Inhaftierten. Ursprünglich war so etwas wie ein Kriterienkatalog mal angedacht, aber dies sei praktisch nicht umsetzbar, zumal sich die GG/BO auch nicht

in so eine Art staatsanwaltschaftliche Rolle begeben will. Für uns ist vielmehr entscheidend, wie sich die Menschen für uns verifizierbar nach der Mitgliedschaft verhalten«. Eine Mitgliedschaft endet auch nicht automatisch mit der Entlassung. Vielmehr soll die Gewerkschaft innerhalb als auch außerhalb der Anstalten organisiert sein. Allerdings, so räumt Rast ein, »wollen die Menschen nach der Entlassung oftmals den Knast tatsächlich von A-Z auch wirklich hinter sich lassen.«

Leise Kritik regt sich beim Autonomen Knastprojekt (AKP) als es um die Unterstützer und Kooperationen der GG/BO geht. »Wir tauchen als Unterstützer gar nicht auf. Weil wir stören?«, fragt einer der Teilnehmer. »Du hast Kooperationen, die genau das Gegenteil machen wie wir!«, so eine Stimme aus dem Publikum. Auch der Ansatz des gemäßigten Etappenmodells wird nicht von jedem im Plenum geteilt. Hier wird deutlich, dass Oliver Rast auf einem seidenen Faden balanciert, der vom links-radikalen bis in das links-liberale Spektrum gespannt ist. Dass dieser Faden nicht reißt, ist kein einfaches Unterfangen. Rast argumentiert, dass gerade die gemäßigten und lebensnahen Forderungen der Gewerkschaft erfolgversprechend seien. Denn, so Rast: »Radikalität verliert ihre Radikalität dadurch, dass sie keine Mehrheit schafft. Wir hingegen schaffen Mehrheiten.« Auch die angestrebten Kooperationen sieht er eher als Chance. Die GG/BO müsse aus seiner Sicht noch eine viel tiefere Verankerung in die Gewerkschaftsstrukturen finden. Sie suchen daher derzeit den Kontakt zu anderen Gewerkschaften, wie Verdi oder der IG-Metall. Beispielsweise soll in Kürze gemeinsam mit Verdi eine Art Rechtsgutachten verfasst werden, um zu prüfen, ob es hinter Gittern auch legale, juristisch nicht angreifbare, Arbeitskampfmaßnahmen gibt oder geben kann. Auf diesem Weg könnten dann Betriebsräte geschaffen werden.

Oliver Rast hat die soziale Frage hinter Gittern wieder aufscheinen lassen. Themen, die seit Jahren auf Eis lagen, sind nun wieder in das Blickfeld von Politik und Öffentlichkeit gerückt. An diesem Abend wird allerdings auch deutlich, dass das verbindende Band zwischen

Gewerkschaftsanliegen und Gewerkschaftsunterstützern an manchen Stellen dünner, an manchen dicker ist. Es ist vermutlich kein einfacher Job, auch im Hinblick auf Rasts eigenen politbiografischen Hintergrund, die gewerkschaftlichen Forderungen abzustimmen und zu vertreten. Wie ist es um die Arbeitsbedingungen im Vollzug bestellt? Was spricht für und was gegen die Forderungen der GG/BO? Es ist eine spannende und wichtige Diskussion, die es weiterzuführen gilt. Auch an diesem Abend zeigt sich, wie groß der Diskussionsbedarf ist. Nach über zwei Stunden beendet Oliver Rast dann die Veranstaltung mit dem Hinweis: »Ich komme vom Fußballsport – ich habe den Eindruck, wir sind schon weit in der Verlängerung.«



Bericht:  
Eva Kerwien  
Referentin  
der BAG-S

### Aktuelle Entwicklung

#### Beschluss vom 02.06.2015 des OLG Hamm zur Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Gefangenen

Das OLG Hamm bekräftigt in seinem Beschluss die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Gefangenen. In dem vorliegenden Fall hatte die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Aushändigung von Unterlagen der Gefangenengewerkschaft zunächst mit der Begründung verweigert, dass eine Aushändigung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährde. Das OLG Hamm bestätigte nun, dass die Antragsformulare keine Gegenstände sind, deren Empfang bzw. Besitz schon aufgrund des Gesetzes verboten wären. »Sie gefährden weder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt noch das Erreichen des Vollzugszieles.« (OLG Hamm 1 Vollz(Ws) 180/15)



## Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2942 vom 27. November 2014 der Abgeordneten Nicolaus Kern und Frank Herrmann PIRATEN Drucksache 16/7436

Wie steht die Landesregierung der Gründung der Gefangenen-Gewerkschaft gegenüber?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2942 mit Schreiben vom 12. Januar 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 21. Mai dieses Jahres gründete sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel die Gefangenen Gewerkschaft (Berliner Morgenpost vom 31.05.2014). Die Ziele der neu gegründeten Arbeitnehmervertretung für Häftlinge sind die Zahlung des Mindestlohns für die verrichtete Arbeit während der Freiheitsstrafe sowie eine Rentenversicherung für die Gefängnisinsassen, welche einer Beschäftigung in der Zeit der Haft nachgingen.

Welche Schwierigkeiten eine fehlende Zahlung in die Rentenkasse nach sich ziehen kann erläutert das ARD-Magazin »Kontraste« vom 30.10.2014. Demnach werden viele Häftlinge doppelt bestraft, da sie in der Zeit der Haft, trotz ihrer geleisteten Arbeit, nicht in die Rentenkasse einzahlen und somit häufig in späteren Jahren mit Altersarmut konfrontiert werden. Dies widerspricht jedoch dem Resozialisierungsgedanken, wonach eine Straftat nur einmal zu bestrafen sei. Gegen Arbeitslosigkeit nach der Haft sind die Häftlinge jedoch geschützt, da die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verlaufe der Gefängnisstrafe weiter gezahlt werden.

In einer Pressemitteilung vom 07.08.2014 teilte der Sprecher der Gefangenen Gewerkschaft, Oliver Rast, mit, dass auch in der JVA Willich in Nordrhein-Westfalen die Gründung einer Arbeitnehmervertretung vorangetrieben, jedoch von der Gefängnisleitung behindert wird. So sollen Unterlagen – Unterschriftenlisten sowie Briefpapier mit dem Gewerkschaftslogo – beschlagnahmt worden sein.

### 1. Wie ist die Position der Landesregierung bezüglich einer Gewerkschaft für Gefangene?

Die kollektive Mitverantwortung der Gefangenen ist derzeit in § 160 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) abschließend geregelt. Jede anderweitige vereinsrechtlich organisierte Mitbestimmung von Gefangenen ist bisher nicht vorgesehen.

### 2. Aus welchem Grund wurden die Unterlagen der Gefangenen-Gewerkschaft in Willich beschlagnahmt?

Eine Beschlagnahme hat nicht stattgefunden. Vielmehr wurden dem Gefangenen, der sich als Sprecher der - in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel gegründeten - Gefangenen-Gewerkschaft/

Bundesweite Organisation (GG/BO)« in Nordrhein-Westfalen bezeichnet, Unterlagen zur Mitgliedergewinnung sowie weitere Informationsmaterialien zur Weitergabe an andere Gefangene zugesandt.

Briefpapier mit Gewerkschaftslogo und Unterschriftenlisten werden dem Gefangenen ausgehändigt.

### 3. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, um entlassene Häftlinge, die in ihrer Haftzeit gearbeitet haben, vor einem Abrutschen in die Altersarmut zu schützen?

Dass Strafgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt arbeiten, nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, ist aus Sicht der Landesregierung nicht die wesentliche Ursache für eventuelle spätere Altersarmut. Es gibt vielfältige Gründe für ihre Altersarmut, darunter insbesondere die Erwerbsbiographie der/ des Einzelnen vor und nach der Haft, da sie die Höhe einer eventuellen Rentenanwartschaft maßgeblich beeinflusst. Der Landesregierung ist jedoch bewusst, dass es sich bei ehemaligen Strafgefangenen um eine besonders armutsgefährdete Personengruppe handelt. Daher werden derzeit verschiedene Maßnahmen geprüft, die ein Abrutschen in die Altersarmut verhindern sollen.

### 4. Geht die Landesregierung mit der Aussage konform, dass aufgrund der jetzigen Perspektivlosigkeit im Alter eine Rückfälligkeit der Häftlinge befördert wird?

Nein.

### 5. Stimmt die Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im ARD-Magazin »Kontraste« vom 30.10.2014, dass die Umsetzung der Regelung der Rentenbeiträge für Häftlinge, die bereits 1976 vom Bundestag beschlossen wurde, bislang an finanziellen Vorbehalten der Länder scheitert?

Nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist eine Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung zwar vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen (§§ 190 bis 193 StVollzG) müssten jedoch gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Regelung des § 198 Abs. 3 StVollzG ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 01.07.1998 (2 BvR 441/90 u. a.) zum Arbeitsentgelt der Gefangenen u. a. ausgeführt, dass weder das Resozialisierungsgebot noch der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzlichen Sozialversicherungen fordert. Es hat in seiner Entscheidung ausdrücklich die Relevanz der hierdurch eintretenden Kostenfolgen betont.

Soweit behauptet wird, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung sei bisher an finanziellen Vorbehalten der Länder gescheitert, sind der Landesregierung weder entsprechende Vorstöße des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch ablehnende Äußerungen der Länder bekannt.

## Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz Entlohnung der Gefangenearbeit

**Der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz hat am 8.6.2015 (VGH B 41/14 und VGH B 50/14) eine Verfassungsbeschwerde gegen die im StVollzG von Rheinland-Pfalz vorgesehene Arbeitsvergütung zurückgewiesen.**

Aus den Gründen

a) Der Hinweis auf die außerhalb des Strafvollzugs gezahlten Löhne und Gehälter ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu begründen. Arbeit im Strafvollzug ist mit einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Strafvollzugs nämlich nicht zu vergleichen. Das gilt schon im Hinblick auf die Vertragsfreiheit. Im Arbeitsrecht besteht grundsätzlich kein Kontrahierungszwang. Nach § 29 LVollzG haben Strafgefangene hingegen die Möglichkeit, einen Antrag auf Arbeit zu stellen, dem jedenfalls grundsätzlich entsprochen werden soll. Das gilt, obwohl Gefangenearbeit strukturell bedingt eine niedrigere Produktivität aufweist als diejenige außerhalb des Strafvollzugs (BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01 –, DVBl. 2002, 836). Aus diesem Grund verfährt auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – MiLoG – nicht. Dieses Gesetz findet nämlich nur auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse Anwendung, auf deren Begründung der Arbeitsuchende aber keinen Anspruch hat.

Nicht vergleichbar ist auch die Bemessungsgrundlage für die Entlohnung. Anders als außerhalb des Strafvollzugs spiegelt die Vergütung der Gefangenearbeit nicht unmittelbar deren wirtschaftlichen Wert wider, sondern richtet sich wesentlich nach anderen Faktoren. Hierzu zählen beispielsweise Gesichtspunkte der Resozialisierung, aber auch die Kosten der Gefangenearbeit und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des jeweiligen Arbeitsmarktes. Der Gesetzgeber ist berechtigt, diese grundsätzlichen Unterschiede sowie die Marktförderung des

Strafvollzugs bei der Bemessung der Arbeitsvergütung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 u. a. –, BVerfGE 98, 169 [202 f.]).

b) Sofern die Beschwerdeführer geltend machen, es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass in jedem anderen Bundesland dem arbeitenden Gefangenen weiterhin Freistellungstage gewährt würden, verfährt dies ebenfalls nicht. Die Regelung des Strafvollzugs ist – wie bereits dargestellt – in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder übergegangen. Da der Gleichheitssatz jeden Hoheitsträger aber nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bindet, kann eine Verletzung des Art. 17 Abs. 1 und 2 LV nicht unter Verweis darauf begründet werden, dass ein weiteres Bundesland einen Sachverhalt anders regelt als Rheinland-Pfalz (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –, BVerfGE 106, 225 [241] m.w.N.; Hummerich, in: Brocker/Droege/Jutzi [Hrsg.], Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 17 Rn. 19). Abgesehen davon kennen auch Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer wie Brandenburg, das Saarland und Sachsen ein Vergütungskonzept, das dem rheinland-pfälzischen weitgehend entspricht. Freistellungstage als nicht monetäre Vergütungskomponente sind auch dort nicht vorgesehen.

### Anmerkung von Johannes Feest:

Das Landesverfassungsgericht hätte wohl auch anders entscheiden können, wenn er es gewollt hätte. Immerhin ist der Abstand zu den Löhnen außerhalb des Vollzugs beträchtlich und nicht pauschal durch die geringere Produktivität der Gefangenearbeit zu rechtfertigen.

Es geht hier um eine primär politische Frage und die sieht anders aus, je nachdem wie ernst man die Resozialisierungsideologie nimmt. Bezweifelt man nämlich die angeblich heilsamen Wirkungen des Strafvollzugs, dann bleibt die nackte Tatsache übrig, dass Menschen im Gefängnis Arbeit leisten, für welche sie angemessen bezahlt werden müssten. Dabei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob sie zur Arbeit verpflichtet werden (wie in den meisten Bundesländern) oder ob sie die Arbeit auf »freiwilliger« Basis verrichten (wie in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen). Man kann sicherlich darüber streiten, welche Entlohnung für die jeweilige Arbeit als angemessen zu gelten hat. Aber der pauschale Ausgangspunkt bei derzeit 9 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außerhalb des Vollzugs lässt sich nur schwerlich rechtfertigen. Deshalb ist es einleuchtend, wenn die neu gegründete kleine Gefangenen-Gewerkschaft die Forderung erhebt, dass auch die Bezahlung der Gefangenearbeit grundsätzlich nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen darf.

Dies wird allerdings nicht auf juristischem Wege durchzusetzen sein. Aber auch auf politischem Wege hat diese Forderung nur dann eine Chance, wenn die großen Industriegewerkschaften sie sich zu Eigen machen und ihr im politischen Raum Nachdruck verschaffen.

Prof. Dr. Johannes Feest  
info@strafvollzugsarchiv.de  
aus: www.strafvollzugsarchiv.de

## Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

### Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. setzt sich dafür ein, die Hilfen für straffällig gewordene Menschen zu verbessern und zu erweitern. Die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt ist ein enormer Eingriff in die Existenz eines Menschen. Daher bedarf es großer Sorgfalt bei der ge-

gen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen ausgebaut. Die BAG-S begrüßt die Intention des Gesetzgebers, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch zu stärken und die Freiheitsrechte des Einzelnen zu schützen.

Folgende drei Forderungen sind aus

schließlich stationären Sektor ein Defizit im Gesetzentwurf. Wir vermissen weiterführende Regelungen zur Schaffung alternativer Behandlungs- und Sicherungsmöglichkeiten. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in der heutigen Psychiatrie ein breitgefächertes Versorgungsangebot etabliert. In der forensischen Psychiatrie ist hingegen ein konträr verlaufender Trend zu beobachten. Hier prägen baulich abgetrennte und hochgesicherte Einrichtungen das Bild. Doch auch hier bedarf es eines Perspektivwechsels. Die künftige Neuausrichtung der psychiatrischen Maßregel sollte sich daher aus der Fixierung auf die stationäre Unterbringung lösen. Bei einer Novellierung des § 63 StGB ist es aus unserer Sicht folgerichtig, den Begriff des »psychiatrischen Krankenhauses« durch eine Formulierung zu ersetzen, die auch andere Formen der psychiatrischen Maßregel im Rahmen des § 63 StGB zulässt. In vielen Fällen sind therapeutisch begleitende Behandlungsformen, wie der Einbezug von Wohnheimen, Betreutem Wohnen, Einzelwohnen und die Inanspruchnahme der forensischen Ambulanz ein milderes und zugleich wirksames Mittel, Behandlungserfolge zu erzielen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Angebote müssen flächendeckend ausgebaut und finanziert werden.

#### Gelungende Übergänge und Nachsorge durch Hilfeplan

Der Gesetzentwurf setzt auf eine Frequenzerhöhung und den Wechsel der Gutachter/in. Aus Sicht der BAG-S sollte der Fokus nicht nur auf der Quantität, sondern auch auf der Qualität der Begutachtung liegen. Bei einer Erhöhung der Gutachterfrequenz muss gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass es genügend

Sicht der BAG-S – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – bei einer Reform der Unterbringung zudem von Bedeutung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Vorschläge zur Novellierung des § 63 StGB. Auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB wird hierbei nicht eingegangen.

#### Fixierung auf die stationäre Unterbringung beenden

Die BAG-S sieht insbesondere in der Fixierung der Maßregel auf einen aus-



Forensische Klinik

Thomas Blenkins/pixelio.de

setzgeberischen Reformierung dieser Maßregel. Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gilt es dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Zielsetzung der Novellierung ist es, die Unterbringung in der forensischen Psychiatrie enger auf gravierende Fälle zu begrenzen und unverhältnismäßig lange Zeiten der Unterbringung zu vermeiden. Durch die Novellierung werden die Anordnungsvoraussetzungen für die Maßregel konkretisiert, die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verschärft sowie die prozessualen Sicherun-

gut ausgebildete Gutachter/innen gibt, da sich sonst der angestrebte Effekt ins Gegenteil verkehrt. Eine vorgeschriebene Zufallsauswahl des jeweiligen Gutachters wäre überdies ein Mittel, um wirtschaftliche Abhängigkeiten und eingefahrene Verfahrensweisen zwischen Gutachter/in und Gericht zu verhindern. In den erstellten Gutachten sollte aus Sicht der BAG-S außerdem verbindlich zu der Frage Stellung genommen werden, welche milderen Möglichkeiten künftig für einen Schutz der Allgemeinheit ausreichen und wie der Übergang und die Nachsorge geregelt werden sollen. Gutachten müssten daher zwingend eine Art »Hilfeplan« enthalten.

#### Datenlage verbessern und eine geschlechtergerechte, stigmatisierungsfreie Sprache verwenden

Die Weiterentwicklung der Maßregel bedarf einer grundlegenden Erforschung der Zielgruppe zu ihren Erkrankungen, Verbleib, Behandlungsdauer, Erfolgsaussichten und Legalbewährung. Dabei sollten die Bedürfnisse spezifischer Populationen (zum Beispiel nach Geschlecht, Migrationshintergrund) umfassend berücksichtigt werden. Dieses Datenma-

terial ist notwendig, um eine passende und bedürfnisgerechte Behandlung sicherzustellen.

Neben dem Bedarf an Forschung kommt auch der Sprache eine besondere Bedeutung zu. Daher ist bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes auf eine geschlechtergerechte und stigmatisierungsfreie Sprache zu achten. Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldunfähigkeit (§ 21) handelte. Als Einweisungsmerkmale gelten hier unter anderem »Schwachsinn, und »schwere andere seelische Abartigkeit«. Diese Fachbegriffe beinhalten ein hohes Stigmatisierungspotential und sollten dementsprechend durch zeitgemäße Termini ersetzt werden.

#### Resümee

Aus Sicht der BAG-S sind die im Gesetzentwurf dargestellten Mittel noch nicht ausreichend, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend gerecht zu werden. Neben den Überlegungen zu höheren Anforderungen, kürzeren Fris-

ten und dem Gutachterwechsel bedarf es eines umfassenden Konzeptes, das auch Alternativen zur stationären Unterbringung mitdenkt. Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer positiven Gefährlichkeitsprognose an. Die Maßregel ist dementsprechend bereits dann zu beenden, wenn mit milderen Mitteln keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr besteht oder wenn die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Nicht die Frage »Wie lange?«, sondern »Wie intensiv?« müsste bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs somit im Fokus stehen. Diese Nuancierung des Perspektivwechsels würde dazu führen, dass sich die Eingriffsintensität mehr an dem Persönlichkeits- und Gefährdungszustand des Einzelnen orientiert. Darauf kann dann mit den passenden Maßnahmen, von baulich hochgesichert bis niedrigschwellig ambulant, reagiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in den Gesetzentwurf einfließen und für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Maßregel sorgen.

Bonn, den 10. Juli 2015

### Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e. V.

#### Situation

Seit den 90er Jahren hat sich der öffentliche Diskurs zu Sicherheit und Gefahren durch Straftäter mit psychischer Erkrankung verändert und dazu geführt, dass die Zahl der in einer Unterbringung nach § 63 StGB befindlichen Personen stetig gestiegen ist. Gleichzeitig wurden weniger Menschen aus den stationären psychiatrischen Kliniken entlassen und die Aufenthaltsdauer in den Forensiken ist im Durchschnitt angestiegen. Der Ausbau weiterer stationärer und gesicherter Unterbringungsplätze war die Folge. Die Prinzipien der Psychiatrie-Enquete wie der Ausbau gemeindenahe, ambulanter Angebote im Maßregelvollzug wurden nur teilweise umgesetzt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch vorgelegt, um dem Trend des Ausbaus des stationären Maßregelvollzugs entgegen zu wirken.

Der Entwurf sieht eine Einschränkung der Anordnungsmöglichkeiten der Maßregel im Sinne einer stärkeren Fokussierung auf gravierende Fälle vor. Unverhältnismäßig lange und sehr lange Unterbringungen sollen durch eine Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus, sowie durch den Ausbau der prozessualen Sicherun-

gen vermieden werden, ohne dass der Grundsatz einer zeitlich unbefristeten Unterbringung aufgegeben wird.

#### Bewertung

Der Deutsche Caritasverband, der Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) und die Fachorganisation Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) begrüßen die überfällige Reform des Maßregelvollzugsrechtes. Die in den letzten Jahren stark angestiegene Zahl der untergebrachten Personen kann weder durch die Kriminalitätsentwicklung noch durch einen Anstieg psychischer Erkrankungen erklärt werden, sondern belegt die Notwendigkeit von Reformen. Der vorliegen-

de Gesetzentwurf ist nach unserer Einschätzung geeignet, eine Reduzierung der Fallzahlen und eine Verkürzung der Unterbringungsdauer zu erreichen.

Die Reform des § 63 StGB (und weiterer Regelungen) müssen im Zusammenhang mit der weitergehenden Problematik des Schutzes der Allgemeinheit und gleichzeitig der notwendigen Therapie und der Resozialisierung der Unterbrachten gesehen werden.

Bisher steht der Gedanke des Schutzes der Allgemeinheit im Vordergrund. Nun ist es wichtig, die Formen und Strukturen der Maßregeln zu reformieren. Die Unterbringung in der Forensik soll das letzte Mittel sein und dementsprechend müssen andere alternative Formen der psychiatrischen Maßregeln vorhanden sein. Dafür ist eine bundesweit flächendeckende Struktur noch aufzubauen.

#### Vorschläge

Der Anwendungsbereich des § 63 StGB richtet sich insbesondere auf Menschen mit langfristiger psychischer Erkrankung. Obwohl auf diesen Personenkreis das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) besonders verweist, ist bisher dessen Umsetzung in § 63 StGB ausgeblieben. Eine konventionskonforme Gesetzesänderung zum Maßregelvollzug ist daher erforderlich. Grundsätzlich kritisch ist auch zu sehen, dass der hier thematisierten Novellierung des § 63 StGB kein Normprüfungsverfahren vorausgegangen ist.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands vom 17.04.2015 kritisch mit dem Freiheitsentzug bei schuldunfähigen Personen in Deutschland auseinandergesetzt und bemängelt die Umsetzung des Artikels 14 der UN-BRK. So wird der Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderung im Strafsystem kritisiert. Es wird empfohlen, die Verfahren strukturell zu überprüfen, den Zugang zu den Verfahrensgarantien sicherzustellen und angemessene Vorkehrungen in den Hafteinrichtungen zu treffen.

Die Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen in § 63 StGB und die stärkere Fokussierung auf gravierende Fälle ist zu begrüßen. Es besteht aber weiterhin das Problem, die »Erheblichkeit« einer künftigen Straftat zu bewerten und die daraus resultierenden Gefährdungen für Opfer und wirtschaftliche Güter einzuschätzen. Darüber hinaus bleibt die Frage, welche Maßnahmen bei schuldunfähigen Tätern angeordnet werden, wenn sie keine erheblichen Straftaten begangen haben. Aufgrund der abschließenden Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung wäre es konsequent, bei nur geringen wirtschaftlichen Schäden bzw. falls keine erhebliche Gefährdung von Personen erfolgte, von der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB abzusehen.

Es wird vorgeschlagen, die in § 63 StGB vorgesehene Maßnahme auszudifferenzieren: Neben der »Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus« soll eine »Zuweisung zu einer therapieorientierten und schützenden Maßregel« möglich sein.

Die Formen der therapieorientierten und schützenden Maßregeln (in stationären, teilstationären und ambulanten Betreuungs- und Versorgungs- sowie Sicherungsformen) sind aufzubauen. In diesem Zusammenhang wird auf Formen der Teilhabe am Arbeitsleben verwiesen, die schon erprobt werden. Der fachliche Ausbau dieser Formen des Maßregelvollzugs würde zur mehr Chancen auf eine erfolgreiche Therapie und Resozialisierung schaffen.

Erforderlich ist dafür ein flächendeckendes sozialpsychiatrisches Versorgungsnetzwerk für Forensik-Ambulanzen mit Krisenmanagement, die als immanenter Bestandteil des Vollzugs der Maßregeln einzubinden sind. Die strukturelle Zusammenarbeit der Justizvollzugsbehörden mit dem sozialpsychiatrischen Versorgungsnetzwerk ist gesetzlich festzulegen.

Forensische Psychiatrie soll gemeinsam mit der Sozial-/Gemeindepsychiatrie als Teil der regionalen Versorgungsverpflichtung

verstanden werden, ohne dass es dabei zu Kostenverschiebungen zwischen Bund und Ländern kommt. Erhebungen weisen nach, dass bereits rund 75 % der forensisch untergebrachten Patienten zuvor in der Allgemeinpsychiatrie behandelt wurden und dort bekannt sind.

Bei der Neufassung des § 67d StGB Abs. 6 StGB (Befristung der Unterbringung) ist die Begrenzung der Verweildauern im psychiatrischen Maßregelvollzug sehr zu begrüßen. Dass der Maßregelvollzug nach § 63 StGB ohne zeitliche Begrenzung erfolgen kann, widerspricht Artikel 14 der UN-BRK. Die ausnahmslose unbefristete Unterbringung ist aufzuheben. Sollten die Maßregeln im Sinne der Zuweisung nach § 63 (wie oben dargestellt) neu konzipiert werden, wäre die Befristung auch neu zu konzipieren und zwar mit Blick auf die Möglichkeit der abgestuften differenzierten Anordnung der befristeten Maßregeln (stationär, teilstationär etc.). Ferner wäre eine Regelung der grundsätzlichen Aussetzung der Unterbringung mit Blick auf die Gleichbehandlung mit Straftätern bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ebenfalls aufzunehmen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 62 StGB ist im Hinblick auf die Prüfung der Eingriffsintensität während der Maßregeldurchführung ebenfalls anzuwenden. Die neuen Überprüfungsfristen sind für die Möglichkeit der Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung sehr wichtig und einzuführen. Dies sind die formellen Voraussetzungen.

Sachkundige Gutachter in kürzeren Zeitintervallen (gestaffelten Überprüfungsfristen) einzusetzen, ist ein wichtiger Schritt, um die Verweildauern zu verkürzen. Eine jährliche Überprüfung sollte vorgeschrieben werden. Nötig ist zudem die Einbeziehung psychosozialer Expertise im Rahmen der Begutachtung, insbesondere um die Möglichkeit alternativer Unterbringungen und ambulanter Maßregeln in die Diskussion zu bringen.

<sup>1</sup> Rund 75% der Personen im Maßregelvollzug haben Voraufenthalte in der Allgemeinpsychiatrie, davon 24% einmal, 38% zwei- bis fünfmal, 38% mehr als sechsmal. <http://www.bdk-deutschland.de/images/files/aktuelles/recht/2013-08-19-eckpunktetpapier-bmg-2013-08-09.pdf>

Verfahrens- und Qualitätsstandards für sachkundige Gutachter sind dringend zu formulieren, um so weit wie möglich ein einheitliches Niveau der Gutachten zu garantieren und um sich selbst genügsame und sich bestätigende Gutachten zu vermeiden.

Es ist nicht zielführend, dass die Kosten für die Gutachten weiterhin den Betroffenen selbst auferlegt werden. Es ist zu befürchten, dass die betroffenen Menschen den Maßregelvollzug mit nicht unerheblichen Schulden verlassen werden.

Es müssen flächendeckend Stellen eingerichtet werden, damit die Betroffenen selbst die Möglichkeit haben, Gutachten auch außerhalb der Fristenregelungen einfordern zu können.

Die Änderung in § 463 StPO (zwingende Einholung eines Sachverständigengutachtens) ist wichtig. Im Rechtsmittelverfahren sollte jedoch auch die Möglichkeit der Einholung eines zweiten unabhängigen Sachverständigengutachtens aufgenommen werden. Auch sollte die Möglichkeit einer Kostenübernahme geprüft werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass nur wenige Unterbrachte von dieser Möglichkeit profitieren. Die Begriffsbestimmung »psychiatrisches Krankenhaus« ist in die Formulierung »psychiatrisches Krankenhaus und therapieorientierte und schützende Maßregel« umzuändern. In diesem Fall wäre ebenfalls ein (bzw. im Rechtsmittelverfahren ein zweites) Sachverständigengutachten einzuholen.

Unabhängig von den gutachterlichen Tätigkeiten sind Beschwerdemechanismen rechtsverbindlich zu implementieren, und zwar schon bei der Anordnung der Unterbringung.

Die Resozialisierung des schuldunfähigen Täters muss auch im Maßregelvollzug das Ziel sein. Dabei ist es notwendig, dass nach der Therapie der betroffene Mensch in ein soziales Netzwerk entlassen werden kann. Dies ist leichter zu gewährleisten durch eine Behandlung in der Region, die durch sozial-/gemeindepsychiatrischer Kooperationen ge-

stärkt wird. Eine solche Kooperation begünstigt eine erfolgreiche Behandlung, fördert die Prävention vor neuen Straftaten (Legalbewährung) und erhöht die Sicherheit der Bevölkerung.

Derzeit mangelt es an ambulanten forensischen Versorgungsangeboten in den Regionen. Dafür ist eine Versorgungsverpflichtung für die Rückkehr forensischer Patienten in der regionalen Versorgung einzuführen. Im Rahmen des Gesetzes sollte die Mitwirkung der forensischen Psychiatrie an den regionalen sozial-/gemeindepsychiatrischen Verbänden verbindlich geregelt werden. Eine bessere Gestaltung dieser Schnittstelle würde die langen Verweildauern in psychiatrischen Kliniken reduzieren.

Schließlich muss das Bundesrecht durch Landesrecht als Maßregelvollzugsrecht unter den oben genannten Gesichtspunkten neu gefasst werden.

Diese Stellungnahme legen der Deutsche Caritasverband, der Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) und die Fachorganisation Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) gemeinsam vor.

Freiburg, 29. Juli 2015  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik  
Deutscher Caritasverband

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich auch der **Paritätische Gesamtverband** zum Gesetzesentwurf positioniert hat. Leider ist es uns aus Platzgründen nicht möglich, die Stellungnahme ebenfalls zu dokumentieren. Sie finden Sie im Netz unter: <http://tinyurl.com/p8wzgs>

## FÜR NEUE WEGE IM STRAFVOLLZUG

Bernd Maelicke, renommierter Fachmann in Sachen Kriminalpolitik, fordert grundlegende Veränderungen des Systems der Resozialisierung. Denn die hohen Rückfallquoten der Straftäter beweisen es: Wegsperrern ist keine Lösung, die Subkultur in den Anstalten führt zu immer mehr Kriminalität. Wer Täter wirklich wieder in die Gesellschaft eingliedern will, muss neue Wege in der Resozialisierung gehen.



**C Bertelsmann**  
Lesen Sie auf: [www.cbertelsmann.de](http://www.cbertelsmann.de)

### Standards zur Betreuung von Sicherungsverwahrten im Übergang in die Freiheit

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. hat im Juni 2015 ein Positionspapier zu den »Standards der Betreuung von Menschen im Übergang und der Nachsorge aus der Sicherungsverwahrung« herausgegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 wurden die Bundesländer aufgefordert, bestehende Regelungen zur Sicherungsverwahrung zu überarbeiten. Um die Versorgung und Nachbetreuung von Menschen aus der Sicherungsverwahrung zu verbessern, organisierte die Liga-Arbeitsgruppe Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe im vergangenen Jahr ein Expertengespräch mit dem Ziel, die Situation der betroffenen Menschen zu verbessern. Dort wurde auch vereinbart, Standards für das Übergangsmanagement und die Nachsorge von entlassenen Sicherungsverwahrten zu entwickeln. Diese Standards liegen nun vor. Das im Juni 2015 veröffentlichte Papier beinhaltet im ersten Abschnitt eine Darstellung des Entlassungs- und Übergangsmanagements von Unterbrachten aus der Sicherungsverwahrungsabteilung der JVA Freiburg. Darin wird insbesondere die Anbindung an stationäre Einrichtungen und Angebote des betreuten Wohnens thematisiert. In einem zweiten Kapitel wird die Rolle der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht beleuchtet. Der dritte Teil widmet sich den Handlungsbedarfen und geht im Einzelnen auf die Themen Vernetzung und Kooperation, das Beispiel Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe sowie auf die notwendige Beteiligung der Leistungsträger ein.

Das vollständige Dokument ist im Netz unter <http://tinyurl.com/nrydars> (Abruf: 4.8.2015) eingestellt.

## Sozialrechtliche Aspekte des Maßregelvollzugs

von Manfred Hammel

Gerade die Zahl der mit freiheitsentziehenden Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB<sup>1</sup> belegten Straftäter wächst seit Jahren ungebrochen an: Auf Bundesebene haben sich bei der Unterbringung gemäß § 64 StGB die Fallzahlen zwischen 1998 und 2012 sogar deutlich mehr als verdoppelt. Marschner führt in seinem im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im bayerischen Landtag verfassten »Kurzgutachten zum Maßregelvollzug« in diesem Freistaat als Erklärung für diese Entwicklung die Aspekte »Veränderungen bei der Begehung von Straftaten, eine veränderte kriminalpolitische Sichtweise mit stärkerer Betonung von Sicherheitsinteressen, eine entsprechende mediale Aufbereitung (»Wegsperrungen für immer«) sowie teilweise ein Versagen der Allgemeinpsychiatrie (Drehtürpsychiatrie, immer kürzere Verweildauern auf Druck der Krankenkassen)« an.

Die stetige Zunahme von Unterbringungsanordnungen sowie eine hiermit einhergehende, restriktive Entlassungspraxis führten schließlich zu einer Überbelegung im Maßregelvollzug, was wiederum dessen Wirksamkeit in Frage stellt. Auch in diesem Rahmen sind aber – gerade aus Resozialisierungsgründen – flexible, auf das unterschiedliche Krankheitsbild wie auch die verschiedenartige Delinquenz sachgerecht Bezug nehmende Therapieformen gefordert.

Die im vergangenen Jahr von den Landesozialgerichten Bayern<sup>2</sup> und Berlin-Brandenburg<sup>3</sup> verkündeten Urteile zur Nicht-Zuständigkeit der Jobcenter dokumentieren, welche schwierige Fragen sich bei der Abklärung des von Straftätern geltend gemachten Anspruchs auf die Gewährung existenzsichernder Leistungen durch Sozialleistungsträger während

einer Lockerung des Maßregelvollzugs jeweils aufwerfen.

Das Urteil des LSG Bayern vom 17. September 2014 (»Dauerbeurlaubung aus dem Maßregelvollzug«)

Der Berufungsentscheidung des Bayerischen LSG vom 17. September 2014 lag der Fall einer Straftäterin zugrunde, die nach circa einjähriger Straftat und einer sich hieran anschließenden, nach § 64 StGB verfügten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach zwei weiteren Jahren als zur Erprobung beurlaubte, erwerbsfähige Person im Haus ihrer Mutter eigenverantwortlich eine Wohnung anmietete und von dort aus auch geringfügigen Beschäftigungen nachging.

Nach erfolgreicher Erprobung während dieser circa sechsmonatigen Beurlaubungsphase, wo diese Straftäterin sich nach Weisung der Maßregelvollzugseinrichtung lediglich im 14-tägigen Rhythmus für jeweils einen Tag in diese Entziehungsanstalt zu begeben hatte sowie in dieser Einrichtung wöchentlich vorsprechen musste und von Bediensteten dieser Klinik im Abstand von sechs Wochen bei dieser vorbestraften Person ein Hausbesuch durchgeführt wurde, verfügte das zuständige Landgericht eine Entlassung der Straftäterin aus dem Maßregelvollzug.

Während des Erprobungszeitraums unterstand diese vorbestrafte Person zwar formal weiterhin derjenigen Einrichtung nach § 64 StGB, welcher die Straftäterin nach richterlicher Entscheidung zugewiesen war, erhielt aber von der Entziehungsanstalt für sämtliche außerhalb der Fachklinik zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen keine Hilfen. Der Mutter waren von dieser vorbestraften Person aber die Kosten für Unterkunft und Heizung zu erstatten; die Straftäterin konnte parallel nur geringfügigen

Beschäftigungsverhältnissen nachgehen, was ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht deckte.

Das zuständige Jobcenter lehnte den von dieser hilfebedürftigen Person für diesen Zeitraum gestellten Antrag auf aufstockende Hilfen gemäß den §§ 19 ff. SGB II ab. Der Tenor war, auch während der Beurlaubungsphase sei von einem Anspruchsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II auszugehen, weil die Antragstellerin damals nach wie vor den ihr nach § 64 StGB auferlegten freiheitsentziehenden Maßregeln zu entsprechen hatte. Im Übrigen wäre diese Straftäterin außerhalb der Suchtklinik nicht durchgehend mindestens 15 Wochenstunden über beschäftigt gewesen, sodass die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung nicht heranziehbar war.

Sowohl die erste Instanz, das Sozialgericht Landshut<sup>4</sup>, als auch die Berufungsinstanz, das LSG Bayern, schlossen sich dieser Auffassung aber nicht an. Beide Gerichte brachten vielmehr ihre Überzeugung zum Ausdruck, im Gegensatz zum regulären Vollzug, wo Straftäter/innen grundsätzlich ohne Anschluss an den allgemeinen Arbeitsmarkt sind, sei bei einem solchermaßen »gelockerten« Maßregelvollzug, wo in Abstimmung mit der Fachklinik von Straftäter/innen außerhalb von Einrichtungen ein sogenanntes Probewohnen durchgeführt wird, die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht anwendbar und die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) durchaus möglich.

Den zentralen Aspekt bildet hier der Punkt, welcher öffentliche Träger jeweils die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung delinquenten Personen übernimmt.

In einem Fall, wo eine suchtmittelabhängige Person in einer Einrichtung nach den §§ 53 ff. SGB XII untergebracht und es umstritten war, welcher Sozialleistungsträger (der Sozialhilfeträger oder

der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende) für die Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts dieser hilfebedürftigen Menschen aufzukommen hatte, brachte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 5. Juni 2014<sup>5</sup> das nun Folgende zum Ausdruck:

»Steht der Untergebrachte aufgrund einer Gesamtverantwortung des Trägers der Einrichtung für dessen tägliche Lebensführung und seiner Integration dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, ist er dem Regelungsbereich des SGB XII (Sozialhilfe) zuzuordnen.

Besteht keine derart umfassende Verantwortung mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, ist er – vorbehaltlich einer Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II – entsprechend dem mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verfolgten Leitbild einer auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung beruhenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt diesem Leistungssystem zuzuordnen«.

Das oberste deutsche Sozialgericht trat in dieser Entscheidung – wie bereits in seinem Urteil vom 6. September 2007<sup>6</sup> – den sogenannten funktionalen Einrichtungsbegriff:

Von ausschlaggebender Bedeutung sind hiernach in erster Linie die objektive Struktur und die Art der Einrichtung. Wenn eine Einrichtung derart strukturiert und gestaltet ist, dass eine dort untergebrachte Person in keiner Weise einer Erwerbstätigkeit, die zumindest den zeitlichen Kriterien des § 8 Abs. 1 SGB II entspricht<sup>7</sup>, geregelt nachgehen kann, so muss ein hilfebedürftiger Mensch dem Leistungsbereich der Sozialhilfe (SGB XII) zugewiesen werden<sup>8</sup>.

Wer während seiner Inhaftierung zum Beispiel eine Tätigkeit als Hausreiniger innerhalb der JVA ausübt, kann sich,

<sup>5</sup> Az.: B 4 AS 32/13.R - wohnungslos 4/14, S. 128 ff. mit Anmerkungen von Hammel

<sup>6</sup> Vgl. BSG wI 2014, S. 128, 131.

<sup>7</sup> Az.: B 14/7b AS 16/07.R – wohnungslos 2/2008, S. 74 ff. mit Anmerkungen von Hammel

<sup>8</sup> »...unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein...«

<sup>9</sup> BSG wI 2008, S. 74, 77.

trotz vollschichtiger sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung, ebenso wenig auf die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung berufen<sup>9</sup> wie derjenige Straftäter, welcher in einem Außenkommando der JVA tätig ist<sup>10</sup>:

Beide Inhaftierte entsprechen hier lediglich der ihnen gemäß § 41 Abs. 1 StVollzG obliegenden Arbeitspflicht, ohne tatsächlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt zu sein. In beiden Fällen übernimmt die Justiz die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung.

Grundlegend anders gelagert sind allerdings die Gegebenheiten, wenn – wie im vom LSG Bayern am 17. September 2014 entschiedenen Fall – die Justiz (beziehungsweise das von ihr bestimmte Fachkrankenhaus) die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die gesellschaftliche Eingliederung von Straftäter/innen weitgehend an diese Personen abgibt und die Einrichtung des Maßregelvollzugs lediglich noch eine (»lockere«) therapeutische Begleitung gewährleistet.

Das Sozialgericht Berlin räumte zwar in seinem Beschluss vom 19. September 2011<sup>11</sup> ein, von der aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehenden Ausschlussnorm würde grundsätzlich jede Form des Strafvollzugs (auch der »offene Vollzug« gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 11 StVollzG) erfasst:

§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II stellt aber in erster Linie auf die tatsächlich feststellbare Wirkung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ab. Der Maßregelvollzug nach den §§ 63 und 64 StGB entfaltet keine freiheitsentziehende Wirkung mehr, wenn ein Straftäter zwar noch mit einer Fachklinik in Kontakt zu stehen hat, im Übrigen aber im ambulanten betreuten Wohnen nach den §§ 67 ff. SGB XII lebt, wo die delinquente Person keinen vom diakonischen Träger verfügten, durchgreifenden Einschränk-

<sup>10</sup> Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Mai 2008 (Az.: L 7 B 145/08.AS).

<sup>11</sup> Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2011 (Az.: L 14 AS 218/11.B.ER).

<sup>12</sup> Az.: S 159 AS 21817/11.ER

<sup>1</sup> § 63 StGB: »Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus«; § 64 StGB: »Unterbringung in einer Entziehungsanstalt«

<sup>2</sup> Urteil vom 17. September 2014 (Az.: L 16 AS 813/13).

<sup>3</sup> Urteil vom 3. Dezember 2014 (Az.: L 19 AS 1600/11).

<sup>4</sup> Teilurteil vom 23. Oktober 2013 (Az.: S 10 AS 905/12).

kungen in Bezug auf die Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit im Alltag unterliegt<sup>13</sup>.

In dieser Situation kann in Sachen der Bewilligung von existenzsichernden Hilfen vom jeweiligen Straftäter beim Jobcenter um die Gewährung von Arbeitslosengeld II nachgesucht werden. Das Fehlen von besonderen zeitlichen oder räumlichen Einschränkungen führt dazu, dass sich dieser Antragsteller in seiner konkreten Lebenssituation prinzipiell nicht von einem in vergleichbaren Lebensumständen lebenden Empfänger von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II, der zum Beispiel fortlaufend Behandlungstermine wahrzunehmen hat, unterscheidet. Entsprechendes gilt gerade dann, wenn ein Antragsteller vollkommen unstreitig erwerbsfähig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 SGB II ist und jederzeit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann<sup>14</sup>.

Das Berufungsurteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2014 (»Lockierung des Maßregelvollzugs«)

Der vom LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 3. Dezember 2014 entschiedene Fall war durch einen in bedeutender Hinsicht verändert gelagerten Sachverhalt geprägt:

Der wegen seelischer Behinderung entsprechend § 20 StGB schuldunfähige Straftäter, der nach richterlicher Anordnung gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurde, lebte – nach einer über achtjährigen, vollstationären Aufnahme – in diesem Rahmen in einem sozialtherapeutischen Wohnprojekt außerhalb dieses Klinikums, von wo er auch zum Teil einer Beschäftigung als Bürokaufmann nachging. Dieses Fachkrankenhaus übernahm die Kosten dieses betreuten Wohnens vollumfänglich und ließ auch eine Verpflegungspauschale zur Auszahlung gelangen.

Das zuständige Jobcenter lehnte den von diesem Straftäter gestellten Antrag

auf Gewährung von aufstockendem Arbeitslosengeld II für die Zeit der Unterbringung in diesem Wohnprojekt ab. Zur Begründung wurde vorgetragen, dieser Antragsteller sei weder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig noch wäre der Maßregelvollzug in der Weise beendet gewesen, dass diese Person zum Beispiel zumindest einen Freigängerstatus hatte.

Das LSG Berlin-Brandenburg schloss sich dieser Argumentation an und stellte in seinem Berufungsurteil vom 3. Dezember 2014 heraus, dieser Straftäter hätte weiterhin in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gelebt, weshalb die aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm zur Anwendung gelangen würde:

Die vom Fachklinikum dem Antragsteller eingeräumte Lockerung des Maßregelvollzugs war nicht in der Weise angelegt, dass die Gesamtverantwortung für seine tägliche Lebensführung und seine gesellschaftliche Wiedereingliederung überwiegend auf ihn überging. Er war nach wie vor ein Patient desjenigen psychiatrischen Krankenhauses, dem er ursprünglich nach § 63 StGB zugewiesen wurde und das diesem Straftäter gegenüber gerade auch in Sachen der Gestaltung des Alltags weiterhin eine Anordnungsbefugnis hatte.

Die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einer Fachklinik, die ihrerseits diese delinquente Person lediglich einem anderen Wohnumfeld zuwies, bestand somit – und zwar nicht nur formal – weiter. Umgesetzt wurde hier eine Belastungserprobung und Entlassungsvorbereitung, welche die verantwortliche Psychiatrie jederzeit wieder beenden konnte.

In diesem Fall lag kein (weitgehend selbstständig durchgeführtes) »Probewohnen« wie in dem vom LSG Bayern am 17. September 2014 entschiedenen Fall vor, denn die Bindung an die Fachklinik war in dem dem Berufungsurteil des LSG Berlin-Brandenburg zugrunde liegenden Fall wesentlich enger, weshalb dieses Berufungsgericht auf eine Unzu-

ständigkeit des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erkannte.

#### Grundsätzliches

Die beiden dargestellten Urteile dokumentieren, dass in entsprechenden Antragsachen die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls stets sachgerecht zu würdigen sind und dass hier insbesondere die Art und Weise der konkreten Unterbringung in einem Wohnprojekt von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Vollzugslockerungen als solche bewirken nicht automatisch, dass es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um keine »stationäre Einrichtung« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II mehr handelt, solange sich an der prinzipiellen Gesamtverantwortung der Justiz für die tägliche Lebensführung von Straftäter/innen nichts ändert<sup>15</sup>:

Auch ein sich im offenen Vollzug befindender Freigänger, der außerhalb der JVA – nach Weisung des Strafvollzugs – bei einer privaten Firma einer mehr als 15 Wochenstunden umfassenden Erwerbstätigkeit nachgeht, kann sich nicht auf die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehende Ausnahmevorschrift berufen, sofern er in diesem Rahmen nicht »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (...) erwerbstätig ist«, insbesondere unter Bezug auf seinen Inhaftiertenstatus kein angemessenes Entgelt erhält<sup>16</sup>.

Einem vom Jobcenter gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II gegenüber inhaftierten Personen verfügten Anspruchsausschluss kann von dieser Klientel lediglich mit der Aufnahme und Ausübung einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden, zu regulären Arbeitsmarktbedingungen ausgeübten Erwerbsarbeit entgegen getreten werden.

Die bloße Absichtserklärung, im offenen Vollzug in entsprechender Form tätig zu sein, reicht für die Anwendbarkeit der in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II eingebauten

Ausnahmebestimmung hingegen nicht aus<sup>17</sup>.

Die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII an im Maßregelvollzug sich befindende Personen

Dem Maßregelvollzug zugewiesene Straftäter/innen haben in diesem Rahmen allerdings kein Leben zu führen, das unterhalb des Standards liegt, der durch den Menschenwürdegrundsatz des § 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 27 ff. SGB XII<sup>18</sup> garantiert wird.

Es war hier das Bundesverfassungsgericht, das mit Beschluss vom 24. Juli 2008<sup>19</sup> klarstellte, es würde gerade nicht feststehen, dass in dieser Lebenssituation der prinzipielle Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) die Geltendmachung ergänzender sozialhilferechtlicher Ansprüche ausschließt, wenn sich ein entsprechendes Begehren auf die Gewährung notwendiger Leistungen gegen die Maßregelvollzugseinrichtung nicht problemlos durchsetzen lässt.

Zum Verhältnis zwischen den Leistungen des Strafvollzugs und denen der Sozialhilfe erkannte das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 4. November 1976<sup>20</sup> darauf, die »Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein« wäre »kein der Leistung von Sozialhilfe entgegenstehender Grund«. In dieser richtungweisenden Entscheidung wurden die drei in diesem Sachzusammenhang im Einzelfall stets abzuklärenden maßgeblichen Punkte aufgelistet, nämlich:

Ob eine beantragte Hilfeleistung bedingt durch den Zweck des Strafvollzugs ausgeschlossen ist, ob der mit dieser Hilfe verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden kann sowie ob der geltend gemachte Bedarf bereits im Rahmen des Strafvollzugs vollständig gedeckt wird.

Das LSG Berlin-Brandenburg räumte mit Beschluss vom 3. September 2009<sup>21</sup> zwar

17 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2010 (Az.: L 34 AS 883/09).

18 »Hilfe zum Lebensunterhalt«

19 Az.: 2 BvR 840/06

20 Az.: 5 C 7/76

21 Az.: L 15 SO 41/09.B.PKH

ein, Personen, die sich im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, könnten durchaus sozialhilferechtliche Leistungsansprüche geltend machen. Im Fall eines in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB untergebrachten Antragstellers, der beim zuständigen Sozialhilfeträger um laufende Sozialhilfe zur vollständigen Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln sowie um die erforderlichen einmaligen Leistungen zur Erstausrüstung mit Hausrat, Oberbekleidung und Wäsche nachsuchte, erkannte dieses Beschwerdegericht aber auf eine Ablehnung dieses Antrags als unbegründet:

Diese Person könnte hiernach entsprechend § 130 StVollzG gegenüber der Vollzugsbehörde einen Anspruch auch auf Vollverpflegung (§ 21 StVollzG), auf Ausstattung mit Bettwäsche und Bekleidung (§ 20 StVollzG), auf eine wohnliche Ausstattung des Hafttraumes unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse (§§ 131 und 144 StVollzG) sowie auf Taschengeldleistungen (§ 133 StVollzG) verfolgen.

Daneben sei für gleichartige Leistungen der Bedarfsdeckung durch Mittel der grundsätzlich nachrangigen Sozialhilfe kein Raum.

In dieser Situation obliegt es dem Antragsteller vorzutragen, dass innerhalb der Sicherungsverwahrung sein notwendiger Lebensbedarf nicht vollständig durch Leistungen des Vollzugsträgers gedeckt wird.

Das gleiche Gericht stellte mit Urteil vom 24. Februar 2012<sup>22</sup> überdies heraus, auch wenn eine Einrichtung des Maßregelvollzugs wegen des gänzlichen Fehlens eines Bezugs zum sozialen Recht nicht als eine Einrichtung gemäß § 13 SGB XII in Verbindung mit § 27b SGB XII<sup>23</sup> aufgefasst werden kann, so würde dies nicht ausschließen, dass über die von der jeweiligen Vollzugseinrichtung durchgeführte Versorgung von Straftäter/innen hinaus von diesen Personen noch weitere sozialhilferechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, sofern ein ungedeckter, sozialhilferechtlich bedeutsamer Bedarf nachweisbar ist. Es darf hier aber unter keinen Umständen ein »Doppelbezug« von Leistungen auf Kosten öffentlicher Kassen erfolgen.

22 Az.: L 15 SO 75/09

23 »Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen«

mer Bedarf nachweisbar ist. Es darf hier aber unter keinen Umständen ein »Doppelbezug« von Leistungen auf Kosten öffentlicher Kassen erfolgen.

Sowohl das LSG Berlin-Brandenburg<sup>24</sup> als auch das LSG Nordrhein-Westfalen<sup>25</sup> brachten in diesem Sachzusammenhang übereinstimmend zum Ausdruck, in dieser Lebenslage könnte zum Beispiel bei in einem Zentrum für forensische Psychiatrie nach § 63 StGB untergebrachten Personen ein entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII<sup>26</sup> individuell zugeschnittener Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt werden. Der entsprechende Monatsbetrag beläuft sich auf 15 v. H. der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe<sup>27</sup>, wenn im Rahmen dieser Ingewahrsamnahme bedeutende Teile des sozialhilferechtlich berücksichtigungsfähigen Bedarfs ungedeckt sein sollten.

24 Urteil vom 24. Februar 2012 (Az.: L 15 SO 75/09).

25 Urteil vom 7. Mai 2012 (Az.: L 20 SO 55/12).

26 »Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze«

27 § 28 SGB XII in Verbindung mit § 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz



Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband  
für Stuttgart e. V.  
m.hammel@  
caritas-stuttgart.de

13 Vgl. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 19. September 2011 (Az.: S 159 AS 21817/11.ER).

14 Vgl. Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 13. Oktober 2011 (Az.: S 123 AS 25547/11.ER).

15 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2006 (Az.: L 29 B 804/06.AS.ER).

16 Vgl. Sozialgericht Aurich, Beschluss vom 1. März 2007 (Az.: S 25 AS 94/07.ER).

## Kinder und ihre inhaftierten Eltern Im Kriechgang unaufhaltsam unterwegs

Der Fortschritt ist eine Schnecke. Ob Günter Grass bei dieser Metapher auch an den Justizvollzug und die Straffälligenhilfe in Deutschland gedacht hat? Wir wissen es nicht. Jedenfalls hätte er damit ins Schwarze getroffen. In besonderer Weise gilt dies für den Ausbau der Angebote für inhaftierte Väter und Mütter und deren Kinder und Partner. Sie sind nach wie vor die Ausnahme und nicht die Regel. Andererseits muss man zugeben, dass sich selbst eine Schnecke bewegt. Man muss nur lange genug nicht hinsehen.

Schauen wir also darauf, was sich mittlerweile getan hat. Zum einen fällt auf, dass das Thema mehr und mehr Gegenstand der fachlichen Auseinandersetzung von sozialer Arbeit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges wird. Über die Situation, Rechte und Bedarfe der betroffenen Kinder konnte man sich bereits in der ersten Jahreshälfte sowohl auf dem Deutschen Fürsorgetag in Leipzig als auch auf dem Deutschen Präventionstag in Frankfurt im Rahmen von Vorträgen informieren. Die Katholische Gefängnisseelsorge hat ihre diesjährige Jahrestagung unter das Motto »Mit-Gefangen. Familie und Gefängnis« (5.-9. Oktober 2015, Bad Honnef) gestellt. Die Vereine Bremische Straffälligenbetreuung e. V. und Hoppenbank e. V. laden zu einer interdisziplinären Fachtagung »Mitbestraft – Beratung und Unterstützung für Angehörigen für Inhaftierte in Bremen« am 25. November 2015 ein. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz veranstaltet in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden am 4. Dezember 2015 den Fachtag »Kinder inhaftierter Eltern – unschuldig mitbestraft« und der Verein Treffpunkt e. V. plant in fachlicher Kooperation mit der BAG-S die Durchführung eines ersten bundesweiten, interdisziplinären Netzwerktreffens interessierter Akteure, die sich für eine Verbesserung der Besuchs- und Versorgungssituation betroffener Kinder einsetzen (27.-28. April 2016, Nürnberg).

Klein, aber fein ist die DVD »Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen«, die in diesem Jahr herausgekommen ist. Diese Produktion besteht aus einem 15-minütigen animierten Dokumentarfilm plus didaktischen Begleitmaterialien. Die DVD eignet sich als Impuls für die pädagogische Arbeit mit betroffenen Kindern und Eltern sowie als Einstieg für familiensensible Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften und Ehrenamtlichen in Vollzug und Freier Straffälligenhilfe.

Der Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) e. V. hat ein Eltern-Kind-Projekt ins Leben gerufen. Seit Anfang August bietet der Verein Beratung für Inhaftierte an, die die Beziehung zu ihrem Kind klären, aufrechterhalten und ggf. verbessern möchten. Aber auch Kindern und anderen Angehörigen wird geholfen, wenn sie Unterstützung wünschen. Das Angebot zielt auf die Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung, vor, während und nach der Inhaftierung. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Vordergrund. Die Mädchen und Jungen sollen darin gestärkt werden, die schwierige Lebenssituation zu bewältigen. Zum Angebot gehören auch Hilfen zur Sicherung der finanziellen Existenz und Unterstützung bei Besuchskontakten im Gefängnis.

Daneben gibt es eine Vielzahl interessanter Publikationen zum Thema. Etwa den Aufsatz »Wenn Papa hinter Gittern sitzt« in der Mitgliederzeitung »Der Paritätische« (2/2015), der sich mit den Erfahrungen des Eltern-Kind-Projekts des Vereins »Projekt Chance e. V.« beschäftigt. Gespannt sein darf man auch auf einen Reader zur Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe. Der Lambertus-Verlag wird im kommenden Herbst einen Band mit dem Titel »Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige« veröffentlichen.

Last but not least hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein einen Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz

vorgelegt, der in bemerkenswerter Deutlichkeit die Zuständigkeit des Strafvollzuges für die »mitbetroffenen Dritten« einer Freiheitsstrafe beschreibt. In § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung heißt es unter (6): »Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Gefangenen soll gefördert werden.« Dass dieses Bekenntnis zur Eltern- und Familienarbeit ernst gemeint ist, zeigen die Ausführungen im Erläuterungsteil des Gesetzentwurfs: »Eines der zentralen Anliegen, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt wird, ist es, die schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung für Kinder und Partner der Gefangenen so weit als möglich zu reduzieren und familiäre und soziale Beziehungen zu erhalten. Zwei Aspekte spielen hier eine Rolle: zum einen werden immer auch die unmittelbaren Angehörigen der oder des Gefangenen durch ihre oder seine Inhaftierung mitbetroffen. Dies trifft insbesondere minderjährige Kinder der Gefangenen besonders empfindlich, denen damit eine wichtige Bezugsperson entzogen wird. Diese »Mitbestrafung« der Angehörigen ist unvermeidbar, gleichwohl aber unerwünschte Nebenfolge. Lässt sich diese Auswirkung schon nicht vermeiden, so muss jedoch bei der Vollzugsgestaltung aktiv darauf geachtet werden, deren schädliche Auswirkung so weit als möglich zu reduzieren, insbesondere durch die großzügige Handhabung von Besuchsregelungen und anderen Kommunikationsmöglichkeiten. (...) Zum anderen sind die familiären und anderen sozialen Beziehungen der Gefangenen im Grundsatz als positives Kapital anzusehen, das einen ganz wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Wiedereingliederung der Gefangenen leisten kann. Der Erhalt und die positive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Gefangenen liegen damit nicht nur im Interesse der Gefangenen, sondern sind auch ein vollzugliches Anliegen, das gleichwertig ist zu den intramuralen Behandlungsansätzen.«

Man darf gespannt sei, wieweit es gelingt, diesen Anspruch in die Praxis umzusetzen. Wir wünschen jedenfalls gutes Gelingen!

Die nachfolgenden Beiträge beleuchten Neuigkeiten aus der Arbeit des Vereins

Mitgefangen e. V., Dresden, eine internationale Konferenz des Netzwerkes Children of Prisoners Europe den Jahrestag der Kinder-Onlineplattform JUKI. Über eine Praxisinitiative der JVA Lübeck berichten wir auf Seite 40.

Dr. Klaus Roggenthin



## Persönlicher Bericht eines Gefangenen Gruppenausgang »Sächsische Schweiz«

Ein Projekt von Mitgefangen e. V.

Am 20.06.2014 begann für fünf Gefangene der FOWG und der Väterstation samt Kind und Kegel, sowie für sieben Bedienstete bzw. Sozialarbeiter ein bis dahin einmaliges Projekt, ein Gruppenausgang über zwei Tage.

Wir wussten nicht, was uns erwartet und so begegneten wir diesem Ausflug mit Skepsis und Aufregung. Der Ausflug hatte etwas, was uns an unsere Schulzeit erinnern ließ – ich sag` nur Klassenfahrt! Der Reisebus stand schon bereit, die pädagogische Leitung auch, und unsere Angehörigen trudelten nach und nach mit dem Gepäck ein. Da wir nur gut 20 Reisetilnehmer waren und unsere letzte Busfahrt vermutlich die Fahrt zum Gericht »mit der grünen Minna« war, starteten wir recht luxuriös in die Sächsische Schweiz.

Nach zirka anderthalb Stunden erreichten wir unseren Zielort – Rathewalde, inmitten des Elbsandsteingebirges. Unsere Herberge bestand aus einem Fachwerkhäus mit drei Etagen, das ausschließlich von uns genutzt wurde. Neben einem terrassenförmig angelegten Garten, mit Blick auf die ersten Felsen vom Amselgrund, Grill und Feuerstelle, gab es noch einen Hof, der sich wunderbar zum Fußballspielen eignete.

Jede Familie hatte ihren eigenen Rückzugspunkt, gegessen wurde zusammen, Selbstverpflegung war angesagt. Überraschenderweise wurden wir von unseren »Bewachern« bestens unterstützt,

so dass wir alles auf uns wirken lassen konnten. Der ein oder andere Handgriff und der Abwasch musste aber von uns bewältigt werden. So wurde kurz nach unserer Ankunft der Grill angeworfen, die Funktionsweise warf jedoch Fragen



Mitgefangen e. V.

auf und wurde nach einiger Zeit der Betriebschlagung durch fachlich kompetentes Personal in Gang gesetzt und eine Unmenge Würstchen und Steaks gegrillt. Als Beilage gab's Nudelsalat, Tsatsiki und Gemüsesalat – alles selbstgemacht. Der Tag war gerettet, die Skepsis verfliegen, Juhu !!!

Zum Abrunden des Abends wurde ein Lagerfeuer gemacht, was besonders den Kindern gefallen hat. Auf Gitarre und Musik wurde jedoch verzichtet – es war eine rein präventive Maßnahme. Auch wenn es keine vorgeschriebene Nachtruhe gab, zogen wir uns alsbald zurück,

schon der Gewohnheit wegen, ist doch sonst 21 Uhr Zapfenstreich. Die Vorfrende auf ein richtiges Bett war dabei auch nicht ganz unwesentlich.

Der nächste Tag begann um acht Uhr mit dem Frühstück. Ein reichhaltiges Buffet wurde uns geboten, so dass wir uns um die anstehende Wanderung keine Sorge machen mussten. Für die Wegzehrung gab es neben belegten Brötchen, noch Obst und Getränke.

Die folgende Wanderung stand unter dem Motto: »Dieser Weg wird kein leichter sein, dieser Weg wird steinig und schwer«, vor allem für die, die mit Kinderwagen unterwegs waren. Während sich die Kleinsten entspannt zurücklegen konnten, waren die Eltern das erste Mal gefordert, den holprigen Weg in den Amselgrund unbeschadet zu überstehen. Kollektives Verhalten war dabei unabdingbar. Durch den Grund verlief es dann recht erholsam bis zum Amselsee, an dem es dann hieß: »Leinen los« mit dem Ruder- oder Tretboot.

Nach einer halben Stunde aktivem Bein- bzw. Armtraining kam das, was wir befürchtet hatten, es ging wieder rauf. Ziel war die Bastei mit hrem überwältigenden Blick über das Elbsandsteingebirge. Unsere Gruppe teilte sich in zwei Teams, das der Kutscher, die mit Kinderwagen zwar einen längeren Weg, jedoch mit weniger Stufen vor sich hatten und die Läufer, die die Herausforderung annahmen, 800 Stufen durch die Schwedenlö-

cher hinaufzuklettern. Die Kleinsten ganz vorn dabei, nahmen nach Erreichen der Spitze, den Weg nach unten auf sich, um ihre Eltern abzuholen, die schweißgebadet und schnappatmend auf der Hälfte der Strecke kurzzeitig zum Erliegen gekommen waren. Am Ende haben alle ihr Ziel erreicht. Auf der Bastei trafen beide Teams wieder aufeinander. Nachdem wir das Panorama, trotz des Massentourismus<sup>1</sup>, auf uns wirken ließen, begaben wir uns auf den Rückweg zur Unterkunft.

Dort angekommen stand Malen auf dem Plan. Jeder hatte dafür ein weißes T-Shirt bekommen, mit denen am nächsten Tag ein »Foto – Shooting« angedacht war. Die Väter bemalten T-Shirts für ihre Kinder und die Kinder für ihre Väter. Kreativität war gefordert. Fast ausgehungert, konnten wir es kaum erwarten, die Soljanka, die u.a. aus den restlichen Grillbeständen und in einem ordentlichen Kessel zubereitet wurde, zu probieren. Dabei durfte auch der Knüppelkuchen nicht fehlen, der gleich mit am Lagerfeuer gebacken wurde.

Für den Abend war Public Viewing angedacht. Ein extra mitgebrachtes Fernsehgerät brachte nach ewiger Installation der Empfangsvorrichtung dann die gewünschten Bilder. Der Gemeinschaftsraum wurde dekorativ gestaltet und Knabberschälchen verteilt. Und wie es sich gehört, wurden wir mit Fanschminke in den Farben der deutschen Nationalflagge verziert. Nun war alles

bereit für den Anstoß. Die weniger Fußballbegeisterten durften sich indes auch anders betun. Dennoch teilte sich die Fußballgemeinde in zwei Lager, wobei sich eines bereits frühzeitig wegen Albernheit disqualifizierte. Namen dürfen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nennen, nur so viel, wir waren es nicht. Aufgelockert wurde die, durch das schlechte Spiel der Deutschen, angespannte Stimmung, durch kompetente Einwurfe zum Thema Ballsport. Nach Ende des Spiels fanden dann auch die Letzten von uns den Weg ins Bett.

Der letzte Tag begann erneut um acht Uhr mit dem Frühstück und wurde mit der Hausreinigung fortgesetzt. An allen Ecken und Enden wurde gewuselt und gepackt, während die Kinder die Zeit zum Spielen nutzten. Dann noch ein paar Abschlussfotos und es ging los, zurück in die Anstalt – leider!

In der Bilanz muss man sagen, dass es ein wunderschöner Ausflug war. Wir hatten die Möglichkeit, mehr Zeit mit unseren Kindern zu verbringen, als es uns bislang während unseres Aufenthaltes in der JVA möglich war. Und auch für die Kinder war es ein Erlebnis, Grillen, Lagerfeuer und Klettern haben auch uns schon als Kinder begeistert und dann noch mit Vati zusammen – Super!

Der Kontakt untereinander und auch zu den Bediensteten war ungezwungen und harmonisch. Wir hatten nicht das Gefühl

ständig kontrolliert zu werden, wir hatten unseren Freiraum und auch genügend Rückzugsmöglichkeiten. Es war auch mal schön zu sehen, wie diejenigen, zu denen wir sonst so sehr Distanz wahren, privat sind. Die Verpflegung war mehr als ausreichend. Lediglich die Organisation bzgl. der An – und Abreise kann bemängelt werden, sei aber entschuldigt, da es die erste derartige Veranstaltung war. Zukünftig wäre es sicherlich wünschenswert, wenn auch Stationsbedienstete solche Ausflüge begleiten würden.

Wir bedanken uns ganz herzlich beim »MitGefangen e. V.« und bei allen, die uns diesen Ausflug ermöglicht haben!

**Der MitGefangen e. V. wurde von Mitarbeiter/innen der JVA Dresden ins Leben gerufen, um die Kind-Eltern-Beziehung trotz Inhaftierung zu erhalten und zu stärken. Der Verein setzt verschiedene Projekte und Veranstaltungen in der JVA Dresden um, wie zum Beispiel die kindgerechte Ausgestaltung der Besucherräume und die Ausrichtung von Familiennachmittagen.**

**Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite: [www.mitgefangenverein.de](http://www.mitgefangenverein.de)**

## MitGefühl – ein Fortbildungsangebot für Fachkräfte

Das Projekt »MitGefühl« ist ein Fortbildungsangebot von MitGefangen e. V. für pädagogische Fachkräfte (zum Beispiel Horte, Schulen, Kindertageseinrichtungen Jugendamt, Pflegeeltern) zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern von Inhaftierten. Wiederholt wird festgestellt, dass Fachkräfte, die mit Kindern Inhaftierter arbeiten, unsicher im Umgang sind. Manchmal fehlen schlicht die nötigen Informationen über den Strafvollzug und über kinderorientierte Angebote, die dort möglich sind. Hier will der Verein helfen und eine Brücke zwi-

schen dem Vollzug und der Lebenswelt der Kinder von Inhaftierten schlagen.

Diese Veranstaltungen können in der JVA Dresden oder aber in der Beratungsstelle vor Ort durchgeführt werden. Genauere Informationen finden Sie unter [www.mitgefangenverein.de](http://www.mitgefangenverein.de).

### Bisherige Erfahrungen

Das Anfang des Jahres gestartete Fortbildungsprojekt zieht für die ersten sechs Monate ein positives Fazit. Auf-

grund der hohen Nachfrage fanden bereits fünf Veranstaltungen statt.

Insgesamt nahmen daran 74 externe Fachkräfte wie Lehrer, Schulsozialarbeiter, Pflegeeltern, Mitarbeiter des allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes, Familienrichter sowie sechs JVA-Bedienstete teil.

Weitere Fortbildungen sind in Vorbereitung.

## Kinderrechte und Strafvollzug Frischer Wind aus Stockholm

von Klaus Roggenthin

**Kinder, die ihre Eltern im Gefängnis besuchen, sind manchmal sehr schlecht über die dortigen Abläufe informiert. Auf die Frage, was sie glaubten, warum denn ein Beamter während der Besuche mit im Raum sitze, meinten zum Beispiel einige, »um zu verhindern, dass wir Papa befreien.« Dies berichtete Martina Blombergson, Forscherin in der schwedischen Kinder-Ombudsstelle in Schweden, während des eintägigen europäischen COPE-Kongresses in Stockholm.**

Ende Mai dieses Jahres fand in der schwedischen Hauptstadt die Konferenz »Unterstützung der Kinder mit inhaftierten Eltern und ihren Familien – Rechte, Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten« statt. Gastgeber waren die schwedische Angehörigenorganisation »BUFFF«<sup>1</sup> (ehemals Bryggan) und COPE.

COPE, vormals EUROCHIPS, ist ein europäisches Netzwerk der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe mit Sitz in Paris. Die vier Buchstaben stehen für Children of Prisoners Europe. Die Organisation setzt sich europaweit für die Rechte und Belange von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil ein. Sie will die politische Aufmerksamkeit für diese besonders verletzte Gruppe junger Menschen stärken und den fachlichen Austausch unter den Netzwerkmitgliedern fördern. Vollmitglieder aus Deutschland sind bisher Treffpunkt e. V. Nürnberg und Hoppenbank e. V. Bremen. Die BAG-S ist als angegliedertes Mitglied (»affiliate member«) zwar nicht stimmberechtigt, profitiert aber zumindest vom Informationspool der Organisation. So konnten wir zum Beispiel in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit Methode-Film den von einer norwegischen Mitgliedsorganisation angeregten Dokumentarfilm »Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen« deutsch synchronisieren lassen und da-

<sup>1</sup> BUFFF steht für »Barn och ungdom med förälder/familjemedlem i fängelse«, zu Deutsch: Kinder und Jugendliche mit einem Elternteil/Familienmitglied im Gefängnis

mit für Fachkräfte der Straffälligenhilfe hierzulande verfügbar machen.

Einmal im Jahr richtet COPE gemeinsam mit einer seiner Mitgliedsorganisationen eine Fachkonferenz aus, die gleichzeitig als Netzwerktreffen dient. Diesmal wurde in die schwedische Hauptstadt eingeladen. Die Veranstaltung fiel in eine spannende Zeit. Schweden ist gegenwärtig



ig dabei, die UN-Kinderrechte in die Verfassung zu implementieren.

Zahlreiche Expertinnen und Experten berichteten in Vorträgen und einem Panel über die Fortschritte und/oder Probleme in ihren Ländern, den Rechten von Kindern Inhaftierter Geltung zu verleihen.

**»Der passt auf, dass wir Papa nicht befreien«**

Martina Blombergson, wissenschaftliche Mitarbeiterin im schwedischen Ombudsbüro für Kinder berichtete zum Beispiel von einer jüngeren qualitativen Befragung betroffener Kinder, die die Frage klären sollte, wie die Eltern-Kind-Kontakte während der Haft in Schweden optimiert werden könnten. Die Antworten der Kin-

der ergaben zum einen, dass die Haltung und das Verhalten des Gefängnispersonals teilweise verbesserungswürdig sind. Zum anderen wurde insgesamt ein starkes Bedürfnis nach einer Normalisierung des Besuchs zum Ausdruck gebracht. Die Mädchen und Jungen bedauerten, dass sie die ganz alltäglichen Dinge mit den inhaftierten Eltern nicht tun können, wie beispielsweise gemeinsam zu essen oder eine DVD anzusehen. Des Weiteren wurden Informationsdefizite deutlich. Auf die Frage, warum sich ein Bediensteter bei den Besuchen mit im Raum befindet, wurde der Verdacht geäußert, dass dies verhindern solle, dass die Kinder den Vater befreien. Auch die geringe Kontaktdichte und die »Langsamkeit der Kommunikationswege« wurden bemängelt. Ein bis zwei Telefonate pro Woche waren vielen Kindern zu wenig und die Zustellungsdauer der Briefe war ihnen zu lang.

### Networking, networking, networking

Annika Altnäs von BUFFF Östergötland befasste sich mit der Herausforderung, was zu tun ist, damit Kinder Inhaftierter nachhaltig die richtige Unterstützung in der Gemeinde erhalten. Ihrer Erfahrung nach hänge alles von einer funktionierenden Netzwerkarbeit ab. Bevor man beginne zu handeln, sei es wichtig, an andere mögliche Partner anzudocken beziehungsweise diese für die Mitarbeit zu gewinnen. Auf Grund der knappen Ressourcen gelte es generell Doppelarbeit zu vermeiden. Transparente Information und regelmäßige Rückmeldung zwischen den verschiedenen Akteuren seien zwingend. Social Media wie Facebook und Twitter können einen wichtigen Beitrag leisten, das Netzwerk lebendig und aktuell zu halten. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Gemeinde stünden zwei Schlüsselprozesse. Erstens, die Gewährleistung unbegleiteter und begleiteter Besuche zwischen Kindern und Eltern. Zweitens, die Möglichkeit betroffene Eltern telefonisch zu beraten. Darüber hinaus müsse die Schule als die

zentrale Arena der Kinder stärker mit der Angehörigenarbeit, der Jugend- und Familienhilfe und der Anstalt vernetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist BUFFF dazu übergegangen, regelmäßige Informationsveranstaltungen in den Schulen durchzuführen und sich in die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer einzubringen. Es zeige sich, dass mit der bisherigen Angebotsstruktur Immigranten in geringerem Maße als »einheimische Betroffene« erreicht würden. Ein Grund könne, so Altnäs, in kulturell abweichenden Familienstrukturen und -traditionen liegen. Zuletzt äußerte sich die Mitarbeiterin von BUFFF noch zur Frage, wie damit umzugehen sei, wenn Kinder nicht wünschten, dass der Gefängnisaufenthalt ihres Elternteils in ihrem sozialen Umfeld bekannt werde. Dies sei grundsätzlich zu respektieren, denn es sei für die Bewältigung der Situation nicht nötig, der ganzen Welt zu erzählen was passiert sei. Vielmehr gehe es darum, ein Sicherheitsnetz zu installieren, für den Fall, dass der Druck für das Kind zu stark werde. Mit anderen Worten, es ist nötig sicherzustellen, dass eine Vertrauensperson verfügbar ist, an die sich das Kind im Konfliktfall wenden kann.

#### Familie als wirksamste Agentur der Wiedereingliederung

Corin Morgan-Armstrong ist unter anderem Leiter des Bereichs »Familienbezogene Maßnahmen« im HM Prison Park, einem 1997 eröffneten, privatwirtschaftlich betriebenen Gefängnis in Wales. Mit zahlreichen empirischen Befunden untermauerte er, dass ein familienbezogener Vollzug das Rückfallrisiko und die Wiederinhaftierung von straffällig gewordenen Menschen erheblich senkt, das Risiko intergenerationaler Kriminalität verringert und der sozialen Ausgrenzung von betroffenen Familien in ihrer Heimatgemeinde entgegenwirkt. Die Familie der oder des Straffälligen, so sein Fazit, sei statistisch gesehen die effektivste Agentur der Resozialisierung. Mit Blick auf die Frage, was im Behandlungsvollzug wirke oder nicht, deuteten alle Ergebnisse darauf hin, dass die besten Erfolge erzielt werden, wenn es gelingt, inhaftierte Eltern zu motivieren, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Auf Basis dieser empirisch belegten Ein-

sichten hatte man sich in seiner Anstalt schon frühzeitig zu einem Kulturwandel in der Durchführung von (Familien-)Besuchen entschlossen. Da die unter Sicherheitsaspekten organisierten Besuche die Möglichkeiten des Gefangenen



und seiner Angehörigen, sich konstruktiv zu engagieren, stark einschränken, sei man immer stärker zu einem behandlungsorientierten Besuchssetting gelangt, mit einer Vielzahl direkter, kindgerechter Begegnungsmöglichkeiten im Gefängnis. Der Erfolg gebe dieser Strategie Recht.

#### Im besten Interesse des Kindes und nicht des Gefangenen

In weiteren Beiträgen wurde unterstrichen, wie wichtig es ist, die elterliche Rolle des inhaftierten als auch des nicht inhaftierten Elternteils zu stärken, um den Kindern wirksam zu helfen. Darüber hinaus sei es zwingend erforderlich, dem Kind zuzuhören und zu einer fundierten fachlichen Einschätzung zu kommen, wieweit die Aufrechterhaltung der Beziehung zum inhaftierten Vater beziehungsweise zur inhaftierten Mutter dem Wohl des Kindes entspricht oder eben nicht. Im folgenden Schritt gehe es dann darum, die richtigen Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um den Interessen des Kindes bestmöglich zu entsprechen. Zentrale Bausteine seien frühzeitige Information des Kindes über die Lebensumstände des inhaftierten Elternteils, die Stärkung der Fähigkeit mit der Situation umzugehen, angemessene Möglichkeiten der Kontaktgestaltung anzubieten sowie die Zusammenarbeit von Gericht, Anstalt, Sozialarbeit und Schule zu gewährleisten.

Einige Teilnehmer/innen hatten am Tag nach der Konferenz noch die Gelegenheit, das Frauengefängnis Färingsö im Umland von Stockholm zu besichtigen. Dort wurde auf eindrucksvolle Weise deutlich, dass einige der auf der Veranstaltung erörterten Prinzipien Kindeswohlorientierter Förderung der Beziehung zwischen Kindern und ihren Müttern längst selbstverständlicher Bestandteil der Praxis geworden sind und selbstbewusst von der Leitung und ihren Mitarbeiterinnen vertreten werden.

★ ★ ★

Foto 1: Umschlag des Malbuchs »På besök hos mamma« (dt. Zu Besuch bei Mama) hrsgg. von der schwedischen Vollzugsbehörde

Foto 2: Umschlag der Broschüre »Lisa besöker pappa in fängelset« (dt. Lisa besucht Papa im Gefängnis), hrsgg. von der schwedischen Vollzugsbehörde

## Der BAG-S-Newsletter

Haben Sie schon unseren monatlichen Newsletter abonniert? Hier werden Sie regelmäßig kurz und knapp über Neuigkeiten aus der Straffälligenhilfe informiert. Außerdem machen wir auf aktuelle Fachtagungen und Fortbildungen aufmerksam.

Den Newsletter der BAG-S können Sie bestellen indem Sie uns einfach Ihre E-Mail Adresse senden. Das entsprechende Eingabefenster dafür finden Sie ganz unten rechts auf unserer Homepage [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de).

## Die Kinder-Website Juki-online.de Das Zebra feiert seinen ersten Geburtstag

### Raus aus der Sprach- und Hilflosigkeit: Wie das Internet Brücken bauen kann

Laut einer Studie des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (bitkom)<sup>1</sup> verfügen 85 Prozent der 12- bis 13-Jährigen über ein Smartphone. Im Alter zwischen 10 und 11 Jahren sind praktisch alle Kinder online und im Alter von 16 bis 18 Jahren verbringen sie im Durchschnitt fast zwei Stunden pro Tag im Internet. Wie alle Jugendlichen, wachsen auch von Inhaftierung eines Elternteils betroffene Kinder und Jugendliche mit der Lebenswelt Internet auf.

Was sie jedoch von ihren Altersgenossen trennt, ist das Thema Haft - nach wie vor ein großes Tabu. Selbst innerhalb der Peer-Group wird es häufig verheimlicht, da Kindern in der Regel von ihren Eltern auferlegt wird, nicht darüber zu sprechen. Erfahrungsgemäß vertrauen sie sich auch keinen erwachsenen Bezugspersonen, wie zum Beispiel Lehrern oder Nachbarn, an.

Dabei stellt die Inhaftierung eines Angehörigen, meist des Vaters, die Lebenssituation der Kinder auf den Kopf. Den Kindern fehlt der Vater als Bezugsperson im Alltag und bei bedeutenden Ereignissen wie Geburtstag oder Weihnachten. Oftmals beeinträchtigt die Inhaftierung auch die soziale Situation, was die Teilhabe am Konsum Gleichaltriger unmöglich macht. In manchen Fällen sind ein Umzug und damit der Verlust des gewohnten Lebensumfelds unvermeidbar.

Hier setzt Juki als Online-Beratungsportal für Kinder und Jugendliche an. Es überwindet Kontaktbarrieren und bietet eine gute Möglichkeit, völlig anonym zu einer professionellen Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen, die jederzeit und überall erreichbar ist.

<sup>1</sup> Kempf, Dieter (2014): Vortrag im Rahmen der Pressekonferenz »Kinder und Jugend 3.0« Berlin <http://tinyurl.com/olb7sdp> (zuletzt abgerufen am 28.7.2015)

### Erste Hilfe: Das Online-Beratungsportal [www.juki-online.de](http://www.juki-online.de)

Juki-online.de schafft ein dringend benötigtes flächendeckendes Beratungs- und Informationsangebot für von Inhaftierung betroffene Kinder. Hier finden hilfeschuchende Kinder einen persönlichen Ansprechpartner, der ihre Sorgen ernst nimmt und bei individuellen Anliegen Hilfestellung leistet. Dank der finanziellen Unterstützung durch den baye-



rischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. und die Deutsche Fernsehlotterie ist eine zeitgemäße Internetpräsenz in kinder- und jugendgerechtem Design entstanden, die einfühlsam über den Strafvollzug und die Situation betroffener Kinder informiert.

Die Seite richtet sich zum einen an Kinder, die in ihrem persönlichen Umfeld mit dem Thema Inhaftierung konfrontiert werden. Darüber hinaus bietet das jederzeit und überall abrufbare Medium Internet allen Menschen die Möglichkeit, sich ein objektives Bild von der Situation

betroffener Kinder und Jugendlicher zu machen.

Juki-online.de leistet wichtige Aufklärungsarbeit: Es gibt einen umfassenden »Fragen & Antworten«-Bereich, eine »Literatur & Links«-Liste sowie eine Seite mit Hilfestellung zum Umgang mit der Inhaftierung und der Präsentation von spezifischen Angeboten für betroffene Kinder. Ein regelmäßig aktualisierter Bereich mit Neuigkeiten, wie Freizeitangeboten oder Buchtipps, vervollständigt das Angebot.

Die Internetpräsenz versteht sich nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu bestehenden regionalen Angeboten wie Vater-Kind-Gruppen. Den Kontakt zum inhaftierten Angehörigen kann sie nicht ersetzen, doch sie hilft Kindern und Jugendlichen, sich vom Gefühl der Isolation und des Alleinseins zu befreien.

Juki-online.de ist nun seit einem Jahr im Netz – und entwickelt sich fortlaufend weiter.

Die Rubrik »Neuigkeiten« greift aktuelle Themen auf und signalisiert Kindern und Jugendlichen, dass sich Erwachsene für ihre Lebenswelt und ihre Bedürfnisse interessieren. Diese Neuigkeiten können zum Beispiel der »Internationale Tag der Kinderrechte« am 20. November, die Neuerscheinung eines Kinderbuchs, das sich mit der Thematik auseinandersetzt, oder auch der Ferienbeginn sein.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in erster Linie Jugendliche die Online-Beratung in Anspruch nehmen. Indem sie sich informieren, möchten sie das Gefühl der Machtlosigkeit überwinden und wieder handlungsfähig werden. Diesem Wunsch kommt die Online-Beratung nach, indem sie Fragen rund um



den Strafvollzug qualifiziert beantwortet und dazu die Möglichkeit bietet, vollzugsbedingte Konflikte innerhalb der Familie zu besprechen.

Insgesamt 3.558 Besucher und 6.055 Zugriffe im ersten Jahr – über dieses Geburtstagsgeschenk durfte sich Juki-

online.de mit seinem Zebra-Maskottchen freuen. Die hohe Resonanz bestätigt, dass Interesse und Bedarf bestehen, sich über dieses, doch sehr fremde, Thema zu informieren. Unsere Motivation ist groß, das Online-Angebot weiter auszubauen, um den Bedürfnissen junger »Digital Natives« gerecht zu werden.

Beate Wölfel  
Treffpunkt e. V.  
Nürnberg  
juki@treffpunkt-  
nbg.de  
www.juki-online.de



## So kann Übergangmanagement gelingen

### Kooperationsvertrag zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung

Die Landesjustizverwaltungen und die Deutsche Rentenversicherung haben am 4. März 2015 eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zur medizinischen Rehabilitation von Inhaftierten mit Abhängigkeitserkrankungen verabschiedet.

Ziel der Vereinbarung ist es, »Gefangene bei der schnellen Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen« (s. Kooperationsvereinbarung, S. 1). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits während der Zeit der Inhaftierung verschiedene Angebote gemacht werden, damit Gefangene mit Abhängigkeitserkrankungen nahtlos von der Haft in eine medizinische Rehabilitation wechseln können.

Die Kooperationsvereinbarung ist eine wichtige Grundlage für ein gelingendes Übergangmanagement und kann einen entscheidenden Beitrag leisten, straffällig gewordene Menschen sozial einzugliedern und erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Von dieser neuen Kooperationsvereinbarung profitiert allerdings nur eine kleine Gruppe, da lediglich Gefangene, die Versicherte bei der Deutschen Rentenversicherung sind, in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallen. Um allen Gefangenen die gleichen Chancen eines gelingenden Übergangmanagements zu gewähren, sollten auch alle anderen Kostenträger von medizinischen Rehabilitationsleistungen diesem nahtlosen Verfahren angeschlossen werden.

Die bereits seit langem geforderte Eingliederung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung (siehe auch die Beiträge in diesem Heft), welche durch die Arbeiterwohlfahrt unterstützt wird, würde unter Berücksichtigung dieser Kooperationsvereinbarung mehr Gefangenen die Möglichkeit eröffnen, nahtlos Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Christina Müller  
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.  
christina.mueller@awoberlin.de

#### Die Kooperationsvereinbarung im Wortlaut

Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Deutschen Rentenversicherung vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 04.03.2015

#### 1. Gegenstand der Kooperation

##### 1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Kooperationsvereinbarung betrifft Gefangene, die Versicherte der Deutschen Rentenversicherung sind und die Leistungen zur medizinischen Rehabili-

tation bei Abhängigkeitserkrankungen beantragen. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern bei der Vermittlung dieser Gefangenen in Entwöhnungsbehandlungen im Anschluss an die Haftzeit auf der Grundlage der für den jeweiligen Beteiligten geltenden Bestimmungen.

Wenn von Gefangenen die Rede ist, sind nur diejenigen Gefangenen gemeint, die Versicherte der Deutschen Rentenversicherung sind. Wenn von der jeweiligen Landesebene die Rede ist, schließt dies aufseiten der Deutschen Rentenversicherung neben dem oder den für das jeweilige Land zuständigen Regionalträger/n auch die Deutschen Rentenversicherungen Bund und Knappschaft-Bahn-See ein.

#### 2. Ziele der Kooperation

Die Befähigung von Gefangenen, ihren Lebensunterhalt nach der Haftentlassung aus eigenen Kräften zu bestreiten, stellt einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zu einem Leben ohne Straftaten dar. Es ist das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner, Gefangene bei der schnellen Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen. Voraussetzungen hierfür sind in vielen Fällen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker mit dem Ziel der Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

## II. Inhalte der Kooperation

### 1. Vermittlung von Gefangenen in Entwöhnungsbehandlungen

a) In den Justizvollzugseinrichtungen werden durch die dort tätigen Suchtberater bereits während der Haftzeit Maßnahmen zur Vorbereitung auf die anschließende Therapie angeboten. Gegenstand dieser Vorbereitungsmaßnahmen sind die Auseinandersetzung mit der Suchtgeschichte, der Aufbau einer tragfähigen Veränderungsbereitschaft und nach Möglichkeit die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen. Die Konzepte dieser Maßnahmen werden regelmäßig zwischen den Kooperationspartnern auf der jeweiligen Landesebene abgestimmt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Maßnahmen findet als positiver Faktor Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Rehabilitationsleistung.

b) Die in den Justizvollzugseinrichtungen tätigen Suchtberater beraten und unterstützen die Gefangenen bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe. Hierzu erstellen sie Sozialberichte, die die Deutsche Rentenversicherung bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen unterstützen (§§ 9 ff. SGB VI; Formular G0450). Die Sozialberichte enthalten insbesondere aussagekräftige Angaben zur Motivation der Gefangenen, zur Teilnahme an Therapievorbereitungsmaßnahmen sowie zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Tätigkeit vor der Inhaftierung. Sie informieren zudem über den Arbeitseinsatz während der Haftzeit, im Justizvollzug absolvierte berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und die Erwerbsperspektive nach der Entlassung.

c) Die Anstaltsärztinnen und -ärzte erstellen für jeden Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Gefangenen einen ärztlichen Befundbericht. Hierfür untersuchen sie die Gefangenen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Befundbericht zu erstellen. Der Bericht dient dem Ziel, die Bewilligungsvoraussetzungen zu beurteilen und eine geeignete Therapieeinrichtung zuweisen zu können. Mitgeteilt werden auch bekannte komorbide psychische Störungen sowie psychiatrische und somatische Er-

krankungen. Der Befundbericht ist den Antragsunterlagen beizufügen und wird von der Deutschen Rentenversicherung vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem im Gebührenabrechnungsschein vorgesehenen Satz.

d) Soweit den Justizvollzugseinrichtungen aktuelle psychiatrische Sachverständigengutachten vorliegen, die neben dem Abhängigkeitssyndrom diagnostisch abgrenzbare psychische Krankheits- oder Störungsbilder betreffen, übermitteln sie diese der Deutschen Rentenversicherung, sofern die Gefangenen im Rahmen des Antragsverfahrens schriftlich das Einverständnis hierzu erteilt haben (vgl. S. 6 des Formulars G0100).

e) Die Justizvollzugseinrichtungen tragen dafür Sorge, dass ihnen bekannte komorbide psychische Störungen sowie psychiatrische und somatische Erkrankungen während der Haftzeit im Rahmen des medizinisch Notwendigen behandelt werden. Sie wirken zudem darauf hin, dass Gefangene die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht intoxikiert antreten.

f) Die Deutsche Rentenversicherung entscheidet über den Antrag der Gefangenen auf Leistungen zur Teilhabe regelmäßig innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen. Sie ist bestrebt, Widerspruchsverfahren beschleunigt zu bearbeiten und hierauf bei gegebenenfalls am Verfahren beteiligten Dritten hinzuwirken.

g) Im Interesse eines nahtlosen Übergangs zwischen Haft und Therapie sichert die Deutsche Rentenversicherung zu, sich auch außerhalb von Fällen des § 35 BtMG auf den Ausschlussgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI dann nicht zu berufen, wenn das Haftende feststeht und nicht länger als 8 Wochen (Nahtlosigkeitsregelung) in der Zukunft liegt (vgl. Formular G0435). Sofern das Haftende in den Fällen der §§ 57 StGB, 88 JGG nach Mitteilung der Justizvollzugseinrichtung zwar zeitlich absehbar ist, aber noch nicht feststeht, die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nach §§ 9 ff. SGB VI jedoch vorliegen, erteilt die Deutsche Rentenversicherung mit der Ablehnung eine auf 3 Monate befristete Zusiche-

rung gemäß § 34 SGB X dahingehend, dass nach Haftentlassung die beantragte Leistung bewilligt wird, sofern die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt.

h) Die Justizvollzugseinrichtungen wirken in Fällen, in denen dies geboten erscheint, auf eine begleitete Verbringung der Gefangenen in die Therapieeinrichtung hin, soweit dies insbesondere im Hinblick auf deren Entfernung von der Justizvollzugseinrichtung zumutbar ist.

### 2. Austausch von Informationen

a) Soweit die Kooperationspartner Tagungen oder Fortbildungen veranstalten, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, laden sie sich auf der jeweiligen Landesebene gegenseitig hierzu ein.

b) Die Deutsche Rentenversicherung teilt den Landesjustizverwaltungen auf der jeweiligen Landesebene die grundsätzlich hemmenden und fordernden Kriterien für die Entscheidung über Leistungen zur Suchtrehabilitation sowie deren jeweilige Gewichtung und etwaige Veränderungen mit.

### III. Inkrafttreten, Dauer und Gültigkeitsbereich

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12. 2017. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit von einem der Kooperationspartner mit Wirkung für die jeweilige Landesebene gekündigt wird.

### IV. Sonstiges

Die Kooperationspartner werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Kooperationsvereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen und eingetretener Entwicklungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.

Berlin, den 11. Juni 2015

## Rezension »Beyond Punishment« Die Ohnmacht von Strafe und Vergeltung

von Klaus Roggenthin



Szene aus dem Film

© S.U.M.O.

**»Ich werde dich niemals bitten, mir für das was ich getan habe, zu verzeihen. Aber wenn du mir doch jemals vergibst, musst du es mir nicht sagen. Geh einfach auf den Hügel und sieh dir den Sonnenaufgang für uns beide an.«**

Am 11. Juni 2015 lief »Beyond Punishment« in den deutschen Kinos an. Die preisgekrönte Dokumentation richtet den Blick auf die psychischen Folgen von Tötungsdelikten, sowohl für die Hinterbliebenen als auch für die Täter. Der Film fragt, ob die Beschränkung auf Vergeltung durch Freiheitsentzug Tatbetroffenen wie Tatverantwortlichen eigentlich gerecht wird. Und er zeigt beispielhaft die Möglichkeiten und Grenzen einer kommunikativen Vermittlung zwischen beiden Seiten auf.

Eine Woche nach Filmstart, am 18. Juni, erschießt ein junger Mann offenbar aus rassistischen Motiven neun Menschen afroamerikanischer Abstammung in einer Kirche im Süden der USA. Der Mann wird schnell gefasst und dem Haftrichter

vorgeführt. Per Video haben die Angehörigen der Getöteten die Möglichkeit, das Wort an ihn zu richten. Etwas Unerwartetes geschieht. Einige der Angehörigen nutzen - noch hörbar von dem furchtbaren Anschlag bewegt - die Gelegenheit, dem Angeklagten zu vergeben. Er selbst bleibt - in Handschellen vorgeführt - stumm. Die Szene lässt mich lange ratlos zurück. Einerseits habe ich großen Respekt vor der starken Geste der Hinterbliebenen. Andererseits beschleicht mich das Gefühl, dass das alles viel zu schnell zu gehen scheint und dass hier versucht wird, einer unmenschlichen Tat mit einer geradezu übermenschlichen Antwort zu begegnen.

In Hubertus Siegerts Film sind es hingegen die nachvollziehbaren menschlichen Reaktionen und die Hilflosigkeit der Akteure nach einem Mord, die im Gedächtnis bleiben. Es geht um die Mühsal, mit Gefühlen wie Trauer, Schmerz, Verlust, Wut, Angst und Schuld zurechtzukommen, ohne sich mit den Menschen, die

es angeht, aussprechen zu können oder zu dürfen.

Stiva, ein junger Mann aus Norwegen, hat in einer Eifersuchtsreaktion seine 16-jährige Freundin getötet. Noch in Haft versucht er, Kontakt zum Vater des Mädchens aufzunehmen. Aber Erik ist emotional nicht bereit, hat Angst vor ihm und hadert eher damit, dass Stiva nach wenigen Jahren Haft in Freiheit entlassen wird.

Lisa wohnt in der New Yorker Bronx. Vor einigen Jahren kam ihr älterer Bruder wegen eines eskalierenden Allergiestreits ums Leben. Der Verurteilte sitzt eine lange Haftstrafe ab, hat die Tat aber nie zugegeben. Um sich nicht selbst zu belasten, weicht er einer Begegnung aus.

Patrick aus Deutschland hat in den Achtzigerjahren bei einem Mordanschlag der Roten Armee Fraktion seinen Vater verloren. Die Täterschaft wurde nie geklärt. Um den Tod seines Vaters besser verarbeiten zu können, drängt es ihn, die Per



Erik

© Mathias Bothor

son zu finden, die die tödlichen Schüsse abgegeben hat.

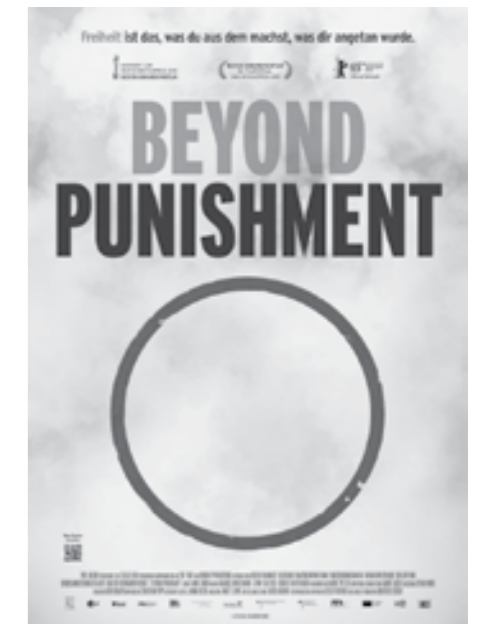
In keinem der drei Fälle gelingt es, die Betroffenen an einen Tisch zu bringen, einen »Face to Face- Kontakt« herzustellen. Eine Begegnung, die Raum gäbe, anzuklagen, zu bedauern, zu verstehen, um Verzeihung zu bitten oder gar Vergebung anzubieten. Aber entweder sind die gefühlsmäßigen Hürden zu hoch oder die rechtlichen Konsequenzen scheinen zu riskant. Bei Tötungsdelikten an Familienmitgliedern geraten Versuche des direkten Täter-Opfer-Dialogs offensichtlich rasch an Grenzen. Lisa formuliert das so:

»Du möchtest vom Grunde deines Herzens der Person vergeben, du möchtest es. Aber es ist so schwer es auszusprechen, so schwer«

Es ist das Verdienst des Films aufzuzeigen, dass es hierzu Alternativen gibt: Würdevolle Settings im Justizvollzug, die geeignet sind, die Wunden und Verletzungen der Tatbetroffenen und Täter besser zu versorgen. Regisseur Siegert lässt uns an den Aktivitäten von Janine Geske, einer ehemaligen Richterin am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, teilhaben. Heute ist sie Hochschullehrerin für Restorative Justice und führt regelmäßig spezifische Gesprächskreise durch. Tatverantwortliche und Tatbetroffene sprechen innerhalb festgelegter Regeln über das, was sie im Zusammenhang mit den Morden und deren Folgen bewegt. In diesen Runden treffen nicht die direkt Betroffenen eines Falls aufeinander. Vielmehr handelt es sich um eine Art von wechselseitiger Selbsthilfe und Gruppenselbsterfahrung zwischen Tätern und Opfern. Stellvertretende Täter und stellvertretende Geschädigte hören einander zu und nehmen an einem gemeinsamen Erfahrungsprozess teil. Die geschaffene Distanz zur konkreten Tat und die Nähe in der Gruppe ermöglicht es den Beteiligten, sich zu offenbaren und sich ein Stück weit in den anderen hineinzusetzen. Für beide Seiten bieten sich dadurch zumindest Chancen zur heilenden

menschlichen Begegnung und damit zur seelischen Entlastung.

Beyond Punishment ist ein Plädoyer für einen verantwortungsvollen, mitfühlen-



Filmplakat

den Umgang mit Menschen, die als Geschädigte oder Täter mit der Grenzerfahrung Mord konfrontiert sind. Die soziale Strafrechtspflege in Deutschland kann von Filmen wie diesen nur profitieren.

*Beyond Punishment*  
Buch, Regie, Produktion:  
Hubertus Siegert  
[www.beyondpunishment.de](http://www.beyondpunishment.de)

## Keine Leistungen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls im Zuge der Begehung einer Straftat?

von Manfred Hammel

### Grundsätzliches

Gerade in letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Träger der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung die Gewährung von Leistungen verwehren, weil die Antragstellung auf einen Gesundheitsschaden, der bei Versicherten im Zuge der Begehung einer Straftat ent-

stand, zurückführbar ist. Dies wirft stets die Frage auf, auf welcher Grundlage und bei Erfüllung welcher Voraussetzungen ein Sozialleistungsträger einer versicherten Person Hilfen versagen und straffällig gewordene Menschen darauf verweisen kann, zur Existenzsicherung entweder Eigenmittel einzusetzen oder Leistungen der Sozialhilfe zu beantragen.

### Die Situation in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist seit seiner vollkommenen neuen Kodifikation durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988<sup>1</sup> maßgeblich geprägt durch

<sup>1</sup> BGBl. I S. 2477 ff.

den Grundsatz der »Solidarität und Eigenverantwortung«<sup>2</sup>:

Die in diesem Schritt des Gesetzgebers vollzogene Neubestimmung des Verhältnisses zwischen der Solidarität innerhalb der Versicherungsgemeinschaft und der Subsidiarität von Versicherungsleistungen gegenüber der Eigenverantwortung des einzelnen Anspruchsberechtigten als tragendem Prinzip dieses Sozialleistungsbereiches ist von ausschlaggebender Bedeutung:

»Jeder Versicherte ist für die Erhaltung seiner Gesundheit soweit verantwortlich, wie er darauf Einfluss nehmen kann«, lautet die aus der Gesetzesbegründung hervorgehende, hier maßgebende Kernaussage<sup>3</sup>.

Im Zuge dieser zentralen Vorgabe entstand damals auch § 52 SGB V: Eine Bestimmung, die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung eine »Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden« gestattet.

Gemäß § 52 Abs. 1 SGB V stellt es die Ermessensentscheidung einer gesetzlichen Krankenkasse dar, Versicherte »an den Kosten der Leistungen in angemessener Höhe (zu) beteiligen und das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer dieser Krankheit (zu) versagen und zurück(zu)fordern«, sofern der Versicherungsfall zum Beispiel »bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen« eintrat. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte die Schädigung ihrer Gesundheit in keiner Weise beabsichtigten.

Wenn dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung der Nachweis gelingt, dass zwischen einem delinquenten Handeln im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB V und dem Auftreten eines behandlungsbedürftigen Zustands ein direkter Zusammenhang besteht, dann sind die Krankenkassen berechtigt, diese versicherten Straftäter an den entstandenen Kosten der »Leistungen bei Krankheit« nach den §§ 27 ff. SGB V »in angemessener Höhe« zu beteiligen und die Bewilligung von Krankengeld<sup>4</sup> (ganz oder teilweise) abzu-

lehnen beziehungsweise dieses zurückzufordern.

Da die Durchsetzbarkeit von kassenseitig geltend gemachten Rückforderungsansprüchen sich gerade bei dieser Klientel in der Praxis sehr schwierig darstellt, gibt die Gesetzesbegründung den Krankenversicherungsträgern in Bezug auf die Umsetzung des heutigen § 52 Abs. 1 SGB V die nun folgenden, maßgeblichen Aspekte vor:

»Bei ihrer Entscheidung soll sich die Krankenkasse unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles mit den wohlverstandenen Interessen der Versicherungsgemeinschaft daran orientieren, ob und in welchem Umfang die Leistungsbeschränkung dem Versicherten oder die uneingeschränkte Leistungserbringung der Krankenkasse zuzumuten ist. Dabei sind insbesondere der Grad des Verschuldens, die Höhe der Aufwendungen der Krankenkasse, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherten und seine Unterhaltspflichten zu berücksichtigen«<sup>5</sup>. Das beitragspflichtige Einkommen eines Versicherten allein stellt hier nicht die einzig maßgebende Größe dar, sondern ein Krankenversicherungsträger hat stets die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von bei ihm versicherten Straftätern im Rahmen eines Verfahrens nach § 52 SGB V sachgerecht zu würdigen.

Sowohl die Entscheidung hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 SGB V als solche als auch das Ausmaß der vom Krankenversicherungsträger im Einzelnen umgesetzten Verfügung stellen jeweils eine Ermessensentscheidung dieser öffentlichen Körperschaft dar.

#### Die Anwendung des § 52 Abs. 1 SGB V im Spiegel der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte stellte in Sachen der Heranziehbarkeit dieser eine Leistungsbeschränkung gestattenden Norm die nun folgenden, gegen eine weite Auslegung dieser Bestimmung zu Ungunsten der Versicherten sprechenden Grundsätze auf:

5 BT-Drucksache 11/2237, S. 182 – Zu § 51 – Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden

- Eine allgemeine Pflicht zur Gesunderhaltung kennt das SGB V nicht und kann von den gesetzlichen Krankenkassen auch nicht erzwungen werden. Wenn eine gesetzlich krankenversicherte Person wegen Alkoholmissbrauch umfangreiche Behandlungen in Anspruch nimmt (zum Beispiel wegen chronischem Alkoholabusus mit Leberschaden eine fachklinische Behandlung in Anspruch zu nehmen hat), ohne wegen Vollrausch gleichzeitig auch einen Straftatbestand erfüllt zu haben<sup>6</sup>, dann kann der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unter Verweis auf § 52 Abs. 1 SGB V die Gewährung von Leistungen ablehnen<sup>7</sup>. Nicht jede Form eines vom Standpunkt der Eigenverantwortung aus prinzipiell zu missbilligenden Verhaltens führt automatisch zu einer Leistungsbeschränkung.

- Wenn ein Versicherter zum Beispiel sowohl hinsichtlich der von ihm zu verantwortenden Verursachung einer strafrechtlich bedeutsamen Gefahr als auch seiner Fahrlässigkeit nur rein fahrlässig gehandelt und den Straftatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 1a / Abs. 3 Nr. 1 StGB verursacht hat, dann scheidet die Anwendbarkeit des die Begehung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens fordernden § 52 Abs. 1 SGB V aus: »Die Versicherungsgemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten ist bei unter Alkoholeinfluss begangenen Straßenverkehrsdelikten vor finanziellen Belastungen wegen der Unanwendbarkeit des § 52 SGB V nicht geschützt«<sup>8</sup>. Entsprechend streng ist § 52 Abs. 1 SGB V in keiner Weise gefasst.

Für die Bejahung der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 SGB V sind schließlich die nun folgenden Aspekte von ausschlaggebender Bedeutung:

- Es hat ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der im Sozialversicherungsrecht geltenden Theorie der

6 § 323a Abs. 1 StGB

7 Vgl. LSG Hessen, Urteil vom 2. April 1992 (Az.: L 1 KR 95/91).

8 Vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 9. Oktober 2002 (Az.: L 1 KR 32/02).

wesentlichen Bedingung, nämlich zwischen der vorsätzlich begangenen Straftat und der Entstehung einer Behandlungsbedürftigkeit, zu bestehen. Der Vorsatz hat sich nur auf die Straftat als solche – und nicht auf die Verursachung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Begehung eines Gesetzesverstoßes – zu beziehen<sup>9</sup>.

- Wer sich zum Beispiel in einer Gaststätte gewalt- und angriffsbereit verhält und dort eine Sachbeschädigung<sup>10</sup> begeht, der muss damit rechnen, dass der Gastwirt und seine Helfer ihrerseits gegen diesen Straftäter vorgehen und ihm Verletzungen, die dringend behandlungsbedürftig sind, zufügen. Bei diesen Gegebenheiten ist es unvertretbar, wenn der zuständige Krankenversicherungsträger den gesamten, fällig werdenden Behandlungsaufwand finanziert und der Rückgriff auf § 52 Abs. 1 SGB V gerechtfertigt, denn: »Entsprechend der nach § 1 SGB V (jedem Versicherten) zugewiesenen Eigenverantwortung (für seine Gesundheit) soll (der Versicherte) auch die Folgen unverantwortlichen Handelns im sozial verträglichen Maße selbst tragen«<sup>11</sup>.

- Gleiches gilt bei einer Verurteilung eines Versicherten wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs<sup>12</sup>, begangen unter erheblichem Alkoholenuss<sup>13</sup>, was wiederum die wesentliche Ursache der bei diesem straffälligen Versicherten entstandenen, erheblichen Verletzungen war<sup>14</sup>.

In Sachen der Entscheidung über die Versagung oder Rückforderung von Leistungen fordert § 52 Abs. 1 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse eine ganz besondere Abwägung, nämlich zwischen berechtigten Belangen der Versicherten

9 Vgl. Sozialgericht Aachen, Urteil vom 12. Dezember 2005 (Az.: S 6 KR 152/04) und Sozialgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 24. Februar 2010 (Az.: S 4 KR 38/08).

10 § 303 Abs. 1 StGB

11 Sozialgericht Aachen, Urteil vom 12. Dezember 2005 (Az.: S 6 KR 152/04).

12 § 315c Abs. 1 StGB

13 § 323a Abs. 1 StGB

14 Sozialgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 24. Februar 2010 (Az.: S 4 KR 38/08).

hier und der Versicherungsgemeinschaft eines Krankenversicherungsträgers dort.

Im Fall eines 16-jährigen Jugendlichen, der – ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein – einen schweren Verkehrsunfall verursachte und sich deshalb nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar machte, erkannte das LSG Bayern mit Urteil vom 7. August 2008<sup>15</sup> darauf, die von der Krankenkasse dieses Straftäters nach § 52 Abs. 1 SGB V diesem Versicherten gegenüber getroffene Verfügung wäre ermessensgerecht:

Es erfolgte hiernach zwar die Übernahme der Kosten der unfallbedingt erforderlich gewordenen Krankenbehandlung des Straftäters; die Gewährung von Krankengeld wurde hingegen abgelehnt. Das Berufungsgericht erkannte darauf, dieser unterhaltsberechtigten, minderjährige Versicherte würde durch die Versagung von Krankengeld nicht in eine Notsituation geraten. Dieser Straftäter könnte für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit gegenüber seinen Erziehungsberechtigten einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Die Ablehnung von Krankengeld würde deshalb keine unbillige Härte darstellen und sei der Art des vorsätzlich begangenen Vergehens angemessen.

Ein Verweis dieses Versicherten auf den Sozialhilfeträger war hier nicht erforderlich, weil dieser Straftäter über die Realisierung berechtigter zivilrechtlicher Forderungen sein notwendiges Existenzminimum decken konnte.

Im Fall eines erwachsenen Straftäters, dessen Krankenkasse infolge des von ihm schuldhaft verursachten schweren Verkehrsunfalls Behandlungskosten von über 8.000,- Euro zu tragen hatte und der diesem Krankenversicherungsträger gegenüber die Tätigkeit von Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ablehnte, setzte die gesetzliche Kasse eine Beteiligung an diesen Aufwendungen in einer Höhe von weniger als 25 v. H. am Gesamtaufgabenvolumen fest. Das Sozialgericht Dessau-Roßlau beanstandete mit Urteil vom 24. Februar 2010<sup>16</sup> diesen Verwaltungsakt ausdrücklich nicht:

15 Az.: L 4 KR 254/06

16 Az.: S 4 KR 38/08

Gerade weil dieser gesetzlich krankenversicherte Straftäter jede Mitwirkung ablehnte und es nicht feststand, dass diese Forderung ihn in unverhältnismäßiger Weise belastet, wies dieses Sozialgericht die vom Betreffenden auch gegen diese Entscheidung erhobene Klage als unbegründet ab.

In diesem Fall hätte wahrscheinlich anders entschieden werden müssen, wenn unstreitig festgestanden hätte, dass dieser Straftäter über kein Vermögen verfügt, weiteren Zahlungspflichten zu entsprechen hat (gerade auch Unterhaltspflichten) und bei einer Rückzahlung des vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geforderten Betrags ohne angemessene Ratenzahlung dieser Versicherte seine wirtschaftliche Existenz nicht mehr aus eigenen Mitteln heraus sichern kann.

#### Die Rechtslage in der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine mit § 52 SGB V prinzipiell vergleichbare Bestimmung eingebaut:

§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VI verfügt, wenn ein gesetzlich Rentenversicherter wegen eines von ihm begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde und durch die von ihm begangene Straftat die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung<sup>17</sup>, einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen<sup>18</sup> oder einer großen Witwenrente beziehungsweise großen Witwenrente<sup>19</sup> erfüllt, dem gegenüber kann ein Rentenversicherungsträger die Gewährung der entsprechenden Rente ganz oder teilweise versagen. Die Anwendung dieser Norm steht ebenfalls im Ermessen des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar sowohl in Sachen der Heranziehung dieser Bestimmung als auch hinsichtlich der Auswahl der vom Rentenversicherer im Einzelnen festgesetzten Verfügung.

§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VI stellt keine Grundlage für die Festsetzung eines Anspruchsausschlusses dar, sondern räumt

17 § 43 SGB VI

18 § 37 SGB VI

19 § 46 Abs. 2 SGB VI

2 § 1 SGB V

3 BT-Drucksache 11/2237, S. 157 – Zu § 1 SGB V

4 § 44 SGB V

dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich eine Ablehnungskompetenz im besonders begründeten Einzelfall ein.

Für diese Entscheidung sind stets der vom Versicherten zu verantwortende Gesetzesverstoß sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Es steht hier nicht im »freien Ermessen« eines Rentenversicherungsträgers, Rentenleistungen zu verwehren und die von dieser Entscheidung betroffenen Personen – bei entsprechender Bedürftigkeit – auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verweisen.

#### Der Beschluss des LSG Hessen vom 20. November 2014<sup>20</sup>

Das LSG Hessen bestätigte mit Beschluss vom 20. November 2014 ein Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 26. Februar 2014<sup>21</sup>, dem der Fall eines gesetzlich rentenversicherten, zum Tatzeitpunkt 26-jährigen Arbeitslosen zugrunde lag, der im alkoholisierten Zustand einen schweren Verkehrsunfall verursachte:

Dieser Fahrzeugführer wurde rechtskräftig wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis<sup>22</sup> zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen der bei diesem Versicherten unfallbedingt feststellbaren schweren Gesundheitsschäden reichte dieser beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI ein.

Diesem Leistungsantrag wurde vom Rentenversicherungsträger – obwohl sowohl die medizinischen Voraussetzungen als auch die erforderliche Vorversicherungszeit vollkommen unstrittig erfüllt war – unter Verweis auf § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VI aber nicht entsprochen:

Eine Entscheidung, die das Sozialgericht Gießen wie auch das LSG Hessen als rechtmäßig bestätigten. Für diese Rich-

tersprüche waren die nun folgenden Punkte von ausschlaggebender Bedeutung:

- Für die Bejahung einer »Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat« gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VI reicht es in keiner Weise aus, wenn nur »bei Gelegenheit« einer strafbaren Handlung sich ein den Versicherungsfall auslösender Unfall ereignet.
- Zwischen der dem gesetzlich Rentenversicherten vorgehaltenen strafbaren Handlung und dem schweren Gesundheitsschaden hat ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang zu bestehen.
- Von dieser strengen Kausalität ist auszugehen, wenn ein erwachsener Mensch in zuverlässiger Kenntnis des Fehlens einer gültigen Fahrerlaubnis und seiner extremen, zur absoluten Fahruntüchtigkeit führenden Alkoholisierung (Blutalkoholkonzentration von 1,39 Promille) im öffentlichen Raum ein Fahrzeug führt und hierbei – neben der Erfüllung zweier Straftatbestände – einen schweren Verkehrsunfall verursacht.
- Der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat bei der Anwendung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sich dergestalt ermessensgerecht zu verhalten, dass er einerseits das Prinzip der sozialen Vorsorge und andererseits das Eigenverschulden des einzelnen Versicherten sachgerecht zu berücksichtigen hat.
- Bei einer deutlichen Gefährdung des Versicherten und auch anderer Verkehrsteilnehmer, dokumentiert durch eine Missachtung elementarer Verkehrsregeln, ist eine vollständige Versagung von sozialem Schutz und sozialer Sicherheit vertretbar, weil hier ein Verstoß gegen gesellschaftlich anerkannte Mindeststandards vorliegt.

Neben diesem, aufseiten dieses Versicherten bestehenden, bedeutenden Eigenverschulden war weiterhin der Aspekt von Bedeutung, dass dieser ge-

setzlich Rentenversicherte allein stehend war und Angehörigen gegenüber keinen gesetzlichen Unterhalt zu leisten hatte.

Darüber hinaus konnte dieser Antragsteller lediglich Beitragsmonate zur gesetzlichen Rentenversicherung in einer Größenordnung nachweisen, die knapp über der vorgeschriebenen Mindestzahl lag: Dies hätte, wäre seitens des Rentenversicherungsträgers dem vom Versicherten nach § 43 SGB VI gestellten Leistungsantrag vollumfänglich zu entsprechen gewesen, nur zu einem sehr geringen Rentenanspruch, der unter keinen Umständen das Existenzminimum dieses Versicherten decken konnte, geführt. Dieser erwerbsgeminderte Straftäter wäre zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhalts wahrscheinlich ohnehin auf die Bewilligung aufstockender Hilfen gemäß den §§ 41 SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, angewiesen gewesen.

Dieser Fall dokumentiert aber die Möglichkeiten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, ein strafrechtlich relevantes, zum Eintritt eines Versicherungsfalles führendes Verhalten einer gesetzlich rentenversicherten Person leistungsrechtlich besonders zu bewerten und die Bewilligung prinzipiell beanspruchbarer Rentenleistungen zu verwehren.

*Dr. Manfred Hammel  
Caritasverband für Stuttgart e. V.  
Bereich Armut, Wohnungsnot und  
Schulden*

## Rezension Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz

von Johannes Feest



Das Buch möchte die »Debatte über eine Gestaltung von Resozialisierungsmaßnahmen im ambulanten Sanktionsbereich anstoßen und zugleich komplextäre Strukturen zum Strafvollzug beziehungsweise Freiheitsentzug schaffen, die ein wirksames Konzept der ambulanten Straffälligenhilfe und im Fall von freiheitsentziehenden Sanktionen der Überleitung in Freiheit beinhalten« (3). Der Entwurf besteht aus 47 Paragraphen, jeweils mit mehr oder weniger ausführlichen Begründungen. Zusätzlich zu diesem Modellentwurf für die Landesgesetzgeber werden in einem abschließenden Kapitel Vorschläge für flankierende bundesrechtliche Reformen gemacht: Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, Einführung der gemeinnützigen Arbeit als »vorrangige Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe« (128), Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestauesetzung (129), Kooperation mit Einrichtungen der Bewährungshilfe in anderen EU-Ländern (131). Zugleich betonen die Autoren, dass auch nichtfreiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen »grundrechtsrelevante Eingriffe darstellen und

auch noch so gut gemeinte Maßnahmen der Sozialen Dienste der Justiz verhältnismäßig und in ihrer Eingriffsintensität und Dauer begrenzt bleiben müssen« (41). Deshalb schlagen sie vor, den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Sozialen Dienste der Justiz völlig neu zu organisieren und den bisher für den Strafvollzug zuständigen Strafvollstreckungskammern beziehungsweise Jugendkammern zu übertragen (130). Auch dies erfordert freilich Bundesgesetzgebung.

Der Diskussionsentwurf steckt voll überzeugender kriminalpolitischer Einsichten. Dies beginnt mit der Definition von Resozialisierung als »Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, immer eingrahmt von der allgemeinen Lebenslage der Straffälligen« und dem Grundsatz, dass die Resozialisierung »nicht gegen deren Willen oder ohne ihre Mitwirkung erzwungen werden« darf (9). Er enthält das Prinzip durchgehender Sozialer Hilfe (11), nicht ohne eine Auswechslung der Fachkräfte vorzusehen, »wenn das Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder nicht wieder hergestellt werden kann« (12). Und er betont, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen vielfach illegitim ist, weil minderschwere Eingriffe und Hilfsangebote die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ebenso gut schützen können (40). Der Entwurf weist auch auf den zu Unrecht vergessenen Bericht der Kommission zur Reform des Sanktionsrechts hin (127 ff.). Er enthält eine scharfe Kritik der Institution der Führungsaufsicht (90: »Fremdkörper im System des Strafgesetzbuchs«), wenn auch leider keine entsprechend deutliche Forderung nach Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Über weite Strecken liest sich das Buch wie ein Überblick über den eindrucksvollen gegenwärtigen und künftigen Job-

Markt für Sozialpädagogen im Bereich Resozialisierung (13 ff.):

- die Ermittlungshilfe der Sozialen Dienste,
- die Jugendhilfe im Strafverfahren,
- die Frühhilfe im Ermittlungsverfahren,
- die Haftentscheidungshilfe,
- den Täter-Opfer-Ausgleich,
- die Organisation gemeinnütziger Arbeit (zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe)
- die Bewährungshilfe,
- die Führungsaufsicht,
- die Entlassungsvorbereitung
- die Hilfen nach der Entlassung
- die Hilfen beim betreuten Wohnen und in Übergangseinrichtungen
- die Hilfen im Vollstreckungsverfahren
- die Hilfe bei ausländerrechtlichen Maßnahmen
- die Hilfe zur Vorbereitung von Gnadenentscheidungen
- die Hilfen für Angehörige von Straffälligen.

Zugleich bilden die einzelnen Vorschriften einen rationierten Leitfaden für die Durchführung der jeweiligen Hilfen, der schon heute als Anknüpfungspunkt für die Lehre an Fachhochschulen dienen kann.

Eines der »zentralen Anliegen« (3) der Autoren, die Neugestaltung der Organisation und Kooperation der Leistungserbringer leidet allerdings unter einer Art normativem Überschuss. Als »organisatorisches Kernstück« (116) sind Soziale Integrationszentren (§ 41) vorgesehen, welche auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die Vernetzung der Sozialen Dienste der Justiz mit den anderen Leistungserbringern organisieren sollen. Darüber soll ein »Landesamt Ambulante Resozialisierung« (§ 37) als

20 Az.: L 5 R 129/14

21 Az.: S 4 R 158/12

22 § 316 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG

obere Landesbehörde schweben. Und ein beim Justizministerium soll ein »Resozialisierungsfonds« geeigneten KlientInnen einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen (§ 46). Nach § 43 sollen das Land, die Kommunen und Landkreise eine personelle und sächliche Ausstattung der Leistungserbringer gewährleisten, damit diese »ihre Aufgabe der Resozialisierung wirksam erfüllen können«. Dies alles ist durchdacht und theoretisch überzeugend. Der Plan einer ambulanten Resozialisierungsorganisation wirkt jedoch einigermaßen utopisch, da jeder Hinweis auf die Finanzierungsgrundlage fehlt.

Dabei läge es nahe, die dem Entwurf zugrunde liegende Idee mit der in den letzten 15 Jahren in den USA und Großbritannien entstandenen Idee des Criminal Justice Reinvestments zu verbinden. Dieser Ansatz propagiert eine Umverteilung der Ressourcen auf lokaler und regionaler Ebene, weg von Gefängnissen

und hin zu ambulanten Programmen. Erstaunlicherweise hat sich in Deutschland noch keine soziale Bewegung, keine politische Partei diesen Ansatz zu eigen gemacht. Mit ihm zusammen könnten die Landesresozialisierungsgesetze das für ihre Umsetzung erforderliche finanzielle Substrat erlangen.

Der Versuch, die Resozialisierung von Straftätern vom Kopf (Gefängnis) auf die Füße (ambulante Maßnahmen und Hilfen) zu stellen, ist sehr zu begrüßen. Würde dieser kriminalpolitische Salto verwirklicht, könnte es tatsächlich zu einer erheblichen Reduzierung des Strafvollzuges und zu einem rationalen und verantwortungsbewussten Umgang mit Straffälligkeit führen. Das Buch verdient daher genaue Lektüre nicht nur an Fachhochschulen und Universitäten, sondern auch in kriminalpolitisch interessierten Kreisen innerhalb und außerhalb der Volksvertretungen.

Heinz Cornel, Frieder Dünkel,  
Ineke Pruin, Bernd-Rüdeger Sonnen,  
Jonas Weber:  
**Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige.**  
Preis: 17 Euro  
Forum Verlag Godesberg.  
1. Auflage, Mönchengladbach 2015  
ISBN: 978-3942865449

aus: [strafvollzugsarchiv.de](http://strafvollzugsarchiv.de)

Prof. Dr.  
Johannes Feest  
[info@strafvollzugsarchiv.de](mailto:info@strafvollzugsarchiv.de)



## Zur Nachahmung empfohlen – »best practice«-Modell in der JVA Lübeck

In einer bundesweit einmaligen Kooperation haben die Justizvollzugsanstalt Lübeck und die Caritas ein kinderfreundliches Infoportal entwickelt. Dabei wurde beide Pfortenbereiche in der JVA Lübeck mit jeweils einem Infoportal (bestehend aus Smart TV-Gerät inkl. Anschluss an einen Mini-PC) ausgestattet, das einzelne Texte und Filme der Caritas-Seite »Ich besuche dich im Gefängnis« präsentiert.

Die Infoseite der Caritas zeichnet sich durch ihre kindgerechte Aufbereitung des Themas »Justizvollzug« aus und versucht Kindern von Inhaftierten nicht nur Informationen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch die Angst vor dem Gefängnis zu nehmen. Im Rahmen der vom schleswig-holsteinischen Justizministerium eingerichteten Landesarbeitsgruppe »Familienorientierte Vollzugsgestaltung« wurde von einem Arbeitsgruppenmitglied die Idee für das Infoportal im Wartebereich der JVA Lübeck entwickelt, damit Kinder von Inhaftierten einen Zugang zu kindgerechten Informationen erhalten und die Wartezeit entsprechend positiv gestaltet wird.

Cornelius Wichmann von der Caritas unterstützte die JVA Lübeck bei der technischen Umsetzung des Projektes. Kinder und Jugendliche erhalten durch das Infoportal auch Hinweise, wo sie sich weiterführend informieren und wie sie die Online-Beratung der Caritas erreichen können.

Alle Informationen auch über: [www.besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de) oder [www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige-von-straffaelligen/](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/angehoerige-von-straffaelligen/)

## Termine

### September

**DBH Bundestagung 2015**  
**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 23.-26. September 2015  
**Ort:** Damp, Ostsee  
**Anmeldung:** DBH  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
**Tel.:** 0221 948651-20  
**Fax:** 0221 948651-21  
**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)  
**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

**Weichen gestellt für den Justizvollzug?**  
**Veranstalter:** Katholische Akademie Stapelfeld  
**Termin:** 27.-29. September 2015  
**Ort:** Cloppenburg  
**Anmeldung:** KA Stapelfeld  
Stapelfelder Kirchstraße 13  
49661 Cloppenburg  
**Tel.:** 0228 8107-0  
**Fax:** 0228 8107-198  
**E-Mail:** [bostendorf@ka-stapelfeld.de](mailto:bostendorf@ka-stapelfeld.de)  
**Homepage:** [ka-stapelfeld.de](http://ka-stapelfeld.de)

**Statistik aufräumen ...**  
**Fachtagung zur Aktualisierung des Basisdatensatzes AG STADO**  
**Veranstalter:** BAG Wohnungslosenhilfe e. V.  
**Termin:** 28./29. September 2015  
**Ort:** Weimar  
**Anmeldung:** BAG Wohnungslosenhilfe e. V.  
Boyenstraße 42  
10115 Berlin  
**Tel.:** 030 28445 37-0  
**Fax:** 030 28445 37-19  
**E-Mail:** [info@bagw.de](mailto:info@bagw.de)  
**Homepage:** [www.bagw.de](http://www.bagw.de)

### Oktober

**Mit-Gefangenen... Familie und Gefängnis**  
**Veranstalter:** Katholische Gefängnisseelsorge  
**Termin:** 05.-09. Oktober 2015  
**Ort:** Bad Honnef  
**Anmeldung:** Katholisches Soziales Institut  
Seelhofer Straße 11  
23604 Bad Honnef  
**Tel.:** 02224/965-0  
**Fax:** 02224/965-100

**Praxisforum Hochrisikotäter und Sicherungsverwahrung**  
**Veranstalter:** Sächsisches Staatsministerium der Justiz und Sächsische Landeszentrale für politische Bildung  
**Termin:** 06.-07. Oktober 2015  
**Ort:** Dresden  
**Anmeldung:** Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen  
Leinestraße 111  
04279 Leipzig  
**Tel.:** 0341 8639117  
**E-Mail:** [praxisforum-p@jval.justiz.sachsen.de](mailto:praxisforum-p@jval.justiz.sachsen.de)

**Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe**  
**Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.  
**Termin:** 08.-09. Oktober 2015  
**Ort:** Stralsund  
**Anmeldung:** Arbeitslosenverband Deutschland  
Landesverband MV e. V.  
SIB im Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 55  
18437 Stralsund  
**Fax:** 03831/703322  
**E-Mail:** [sbhstalvd@web.de](mailto:sbhstalvd@web.de)  
**Homepage:** [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de)

**Aktuelle Aspekte psychosozialer Prozessbegleitung mit Fokus auf Kinder und Jugendliche (Ergänzungsseminar)**  
**Veranstalter:** Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V.(ado)  
**Termin:** 15.-16. Oktober 2015  
**Ort:** Berlin  
**Anmeldung:** ado  
Oldenburger Straße 38  
10551 Berlin  
**E-Mail:** [fortbildung@opferhilfen.de](mailto:fortbildung@opferhilfen.de)  
**Homepage:** [www.opferhilfen.de](http://www.opferhilfen.de)

**Berufsleben ade...scheiden tut weh**  
**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 27.-28.10.2015  
**Ort:** Köln  
**Anmeldung:** DBH  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
**Tel.:** 0221 948651-20  
**Fax:** 0221 948651-21  
**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)  
**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

### November

**Basiswissen Sucht**  
**Veranstalter:** Bildung und Beratung Bethel  
**Termin:** 03.-04. November 2015  
**Ort:** Bielefeld  
**Anmeldung:** Bildung und Beratung Bethel  
Nazarethweg 7  
33617 Bielefeld  
**Tel.:** 0521 144-5770  
**Fax:** 0521 144-6109  
**E-Mail:** [bildung-beratung@bethel.de](mailto:bildung-beratung@bethel.de)  
**Homepage:** [www.bbb-bethel.de](http://www.bbb-bethel.de)

**Einfach nur weggesperrt oder fröhlicher Knast?**  
**Seminar zum Strafvollzug**  
**Veranstalter:** Gustav-Stresemann-Institut e. V. (GSI)  
**Termin:** 06.-08. November 2015  
**Ort:** Bonn  
**Anmeldung:** GSI  
Langer Grabenweg 68  
53175 Bonn  
**Tel.:** 0228 8107-0  
**Fax:** 0228 8107-198  
**E-Mail:** [eigentagung@gsi-bonn.de](mailto:eigentagung@gsi-bonn.de)  
**Homepage:** [www.gsi-bonn.de](http://www.gsi-bonn.de)

**Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit**  
**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 16.-18. November 2015  
**Ort:** Ellwangen  
**Anmeldung:** DBH  
Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
**Tel.:** 0221 948651-20  
**Fax:** 0221 948651-21  
**E-Mail:** [kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)  
**Homepage:** [www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

### Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 12.-13. November 2015

**Ort:** Bad Herrenalb

**Anmeldung:** DBH  
**Aachener Str. 1064**

**50858 Köln**

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

**Lug und Trug?** - Soz Arbeit mit Lügern, Betrügern, Hochstaplern, anderen wahrhaftigen Spezialisten

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 23.-25. November 2015

**Ort:** Königswinter

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

**Seminar für Neueingestellte:** Datenschutz und Arbeit im Zwangskontext / Kooperationen und Übergänge

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 23.- 25. November 2015

**Ort:** Frankfurt

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Motivierende Gesprächsführung - Aufbau

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 24.-25. November 2015

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH

**Aachener Str. 1064**

**50858 Köln**

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### »Mitbestraft« Beratung und Unterstützung für Angehörige von Inhaftierten in Bremen

**Veranstalter:** Verein Bremische Straffälligenbetreuung & Hoppenbank e.V.  
**Termin:** 25. November 2015

**Ort:** Bremen

**Anmeldung:** Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstraße 48-52

28195 Bremen

**Fax:** 0421 75821

**E-Mail:** vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de

**Homepage:** www.straffaelligenhilfe-bremen.de

### Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe – Basisseminar

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 30. Nov.-01. Dez. 2015

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Fachwoche Straffälligenhilfe:

**Mit Kunst Brücken bauen. Die Bedeutung von Kunst(projekten)für die Arbeit mit Straffälligen.**

**Veranstalter:** Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS)

**Termin:** 30. November - 02. Dezember 2015

**Ort:** Meißen

**Homepage:** www.fachwoche.de

## Dezember

### Triffst du nur das rechte Wort - die wirksame Äußerung im richtigen Augenblick

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 01.- 02.12.2015

**Ort:** Bonn

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe – Aufbau-seminar

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 01.-04. Dezember 2015

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Gesprächsführung mit Straffälligen – Kampf oder Spiel?

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 01.-04. Dezember 2015

**Ort:** Münster

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Kinder inhaftierter Eltern – unschuldig mitbestraft

**Veranstalter:** Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Termin:** 04. Dezember 2015

**Ort:** Dresden

**Anmeldung:** Per Mail

**E-Mail:** fachttag-p@smj.justiz.sachsen.de

### Gewaltfreie Kommunikation

**Veranstalter:** DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
**Termin:** 07.- 08. Dezember.2015

**Ort:** Königswinter

**Anmeldung:** DBH

**Aachener Str. 1064**

**50858 Köln**

**Tel.:** 0221 948651-20

**Fax:** 0221 948651-21

**E-Mail:** kontakt(at)dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### 4. Nationale Substitutionskonferenz (NaSuKo)

**Veranstalter:** Landeskommision Berlin gegen Gewalt

**Termin:** 09. Dezember 2015

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** akzept e. V. -

Südwestkorso 14

12161 Berlin

**Tel:** 030 82706946

**E-Mail:** akzeptbuero@yahoo.de

## 2016

### 8. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

**»Gesundheit ist ein Menschenrecht auch in Haft!«**

**Veranstalter:** u.a. akzept. e. V.

**Termin:** 21.-22. Januar 2016

**Ort:** Basel

**Anmeldung:** akzept e. V. - Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik

Südwestkorso 14

12161 Berlin

**E-Mail:** akzeptbuero@yahoo.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.**  
**Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00**  
**BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)**  
**Vorsitzende: Renate Engels (DBH Fachverband)**  
**Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird durch die Bundesregierung gefördert.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fach-

tagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

## Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
Internet: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

**ISSN 1610-0484**

Print  geprüft  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

